

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Zehnte Sitzung. Karlsruhe den 15. Oktober 1881

[urn:nbn:de:bsz:31-309672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309672)

### Zehnte Sitzung.

Karlsruhe den 15. Oktober 1881,  
vormittags 9 Uhr

In Gegenwart der Vertreter des Oberkirchenrats, Präsident v. Stoesser  
und Prälat Doll, sowie der  
Mitglieder der Generalsynode mit Ausnahme des beurlaubten Dänblin,  
unter dem Voritze des Präsidenten Buntzli.

Der Präsident (nach Eröffnung der Sitzung mit Gebet):

Meine Herren! Wir gehen nun sofort über zur Verhandlung der Anträge des Ausschusses für Verfassung über den Gesetzentwurf wegen der Pfarrewahl und zwar, denke ich, gehen wir über zur artikelweisen Beratung. Ich bemerke, daß mir bisher noch ein weiterer Antrag eingebracht worden ist von Herrn Dekan Hitzig, der so lautet:

„Es soll, wenn eine Pfarrei besetzt werden soll und der betreffenden Gemeinde die sechs in Vorschlag kommenden Bewerber namhaft gemacht sind, die Gemeinde, beziehungsweise deren Vertretung gefragt werden und darüber Beschluß fassen, ob sie von dem Rechte der Pfarrewahl Gebrauch machen will oder nicht. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses sind  $\frac{2}{3}$  Stimmen der Wahlberechtigten erforderlich. Will die Gemeinde das Wahlrecht ausüben, so sind zur Gültigkeit der Wahl gleichfalls  $\frac{2}{3}$  Stimmen der Wahlberechtigten nötig. Ergiebt sich diese Stimmenmehrheit nicht, so wird die Pfarrei unmittelbar vom Großherzog besetzt, nachdem sie vorher nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben worden ist. In gleicher Weise findet die Besetzung der Pfarrei statt, wenn die Gemeinde von der Ausübung des Wahlrechts Umgang nimmt.“

Ich will mir die Frage erlauben, ob der Antrag unterstützt wird? Wenn dies nicht geschieht, so würde er damit fallen.

Unter den Anträgen, die Ihnen auch in Überdruck mitgeteilt worden sind, befindet sich auf Seite 2 in dem Antrag der Herren von Göler und Menton ein Versehen. Es muß nämlich da heißen: „Die Generalsynode wolle den Gesetzentwurf mit den von Herrn Oberpfarrer Schmidt und Genossen beantragten Änderungen auf die Dauer von fünf Jahren genehmigen“. Es ist mir von seiten der Herren Antragsteller bemerkt worden, daß dieser Antrag zu verstehen sei als Unter-Amendement zu dem Antrage des Herrn Oberpfarrer Schmidt und daß, wenn über diesen abgestimmt und derselbe, sei es ganz oder dem Wesen nach, angenommen werde, dann dieser Antrag des Herrn von Göler auf Provisorischerklärung des ganzen Entwurfs auf fünf Jahre zur Erledigung käme.

Nun liegt ferner ein Antrag vor von seiten der Herren von Stösser, Dürr und Lamey:

„Antrag zur Wahlordnung. §. 5. Zur Abgabe ihrer Stimmen können nur diejenigen zugelassen werden, welche in die Wahlliste eingetragen sind. §. 6. Die Wahl leitet der Vorsitzende des Kirchengemeinderats oder sein Stellvertreter, unter Zuzug dreier Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung, die aus der Zahl der jüngsten zu wählen sind. Zur Schriftführung hat er ein Mitglied des Kirchengemeinderats oder der Kirchengemeindeversammlung zuzuziehen. §. 7. Zweifel, welche bei der Wahlhandlung vorkommen, werden von der im §. 6 bezeichneten Wahlkommission entschieden. Bei dieser nach Stimmenmehrheit abgegebenen Entscheidung behält es für die Wahlhandlung sein Bewenden.“

Dieser Antrag käme natürlich erst am Schlusse zur Sprache, wenn die Frage der Pfarrwahl ihre Erledigung gefunden hat. Unter den verschiedenen Anträgen, die eingebracht wurden, befindet sich allerdings einer, der der Ordnung nach vorausgehen müßte, nämlich der Antrag des Herrn Dekan Sevin. Nämlich die Anträge, wie sie von der Kommission vorge-

geschlagen werden, beziehen sich auf eine Stelle hinter §. 96, auf §. 97. Herr Sevin hat aber einen Antrag gestellt, der sich auf frühere Paragraphen der Kirchenverfassung bezieht, nämlich auf die §§. 95 und 96, und der dahin geht, daß in diesen Paragraphen die Zahl der von dem Oberkirchenrat zu bezeichnenden Bewerber auf drei gesetzt werde, während sie gegenwärtig sechs beträgt. Ich meine deshalb, dieser Antrag muß zu allererst erledigt werden. Es ist darüber bereits gesprochen worden. Wird übrigens weiter das Wort begehrt?

Oberkirchenrats-Präsident von Stösser. Ich weiß nicht, ob von seiten des Herrn Berichterstatters etwas dazu bemerkt wird.

Geheimerat Lamey. Ich habe nichts zu bemerken.

Oberkirchenrats-Präsident von Stösser. Ich wollte nur namens der Kirchenbehörde bemerken, daß der Antrag von unserer Seite aus nicht als Abhilfe betrachtet werden kann. Ich glaube, daß, wenn die Zahl drei genommen wird, das nur zur Folge hat, wenn die übrigen Verfassungsbestimmungen stehen bleiben, daß die Zahl jener Wahlen wahrscheinlich vermehrt wird, wo eine gültige Wahl wegen Stimmenthaltung nicht zu Stande kommt. Ob dies gerade solche Pfarreien sind, deren man zur Abhilfe der von uns in Erwägung gezogenen Notstände bedarf, ist eine andere Frage. Was den zweiten Punkt des Antrages betrifft, wornach die Hälfte solcher Pfarrstellen, die durch den Tod erledigt sind, dem Oberkirchenrat zur Besetzung überwiesen werden. . . .

Präsident. Das kommt jetzt noch nicht!

Oberkirchenrats-Präsident von Stösser. Zu Ziffer I. habe ich also meine Erklärung abgegeben.

Präsident. Wollen die Herren abstimmen? Der Antrag geht also dahin, daß in der Beziehung eine Verfassungsänderung gemacht werde, daß in den §§. 95 und 96 die Zahl sechs auf drei reduziert werde. Wer diesem zustimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Das ist die Minderheit.

Nun würde folgen der Artikel I. nach den Vorschlägen der Verfassungskommission. Es sind in dieser Hinsicht keine abweichenden Anträge gestellt, wir werden also rasch darüber

wegkommen. Wer zu diesem Artikel nach dem Kommissionsantrage stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Das ist die große Mehrheit.

Nun folgt der Artikel II., und hier kommen jetzt die verschiedenen Abänderungsanträge, die sich auf die Pfarrwahl beziehen. Die Anträge sind bekannt, aber ich will sie doch noch einmal mitteilen. Einmal ist hier ein Antrag des Herrn Dekan Sevin, wornach der §. 97 folgenden Schlusssatz erhalten soll:

„Der unmittelbaren Besetzungsweise unterliegen ferner diejenigen Pfarrstellen, welche in den ungeraden Monaten des Jahres durch den Tod ihrer Inhaber erledigt werden.“

Ich will fragen, ob dieser Antrag unterstützt wird? (Mehrfach unterstützt.) Es muß also abgestimmt werden.

Dann käme der Antrag der Herren Schmidt, Bauer und Bähr zunächst zu §. 97 a., daß man sage, statt „auf die Dauer von fünf Jahren“, „auf die Dauer von sieben Jahren“, und daß hinter die Worte „besetzt werden“ eingeschaltet werde: „Der Großherzog kann auf den vor Ablauf der sieben Jahre gestellten Antrag der betreffenden Kirchengemeindeversammlung die Besetzung für eine unbeschränkt dauernde erklären“. Ich will mir die Frage erlauben, da dieser zweite Satz ja doch wohl dem Sinne nach bestehen bleiben wird, auch wenn die Mehrheit des Hauses sich für Beibehaltung der fünf Jahre im Gegensatz zu sieben Jahren erklärt, ob nicht jemand eventuell den Antrag der Herren Schmidt und Genossen aufnimmt mit Beziehung auf die Berechtigung der Kirchengemeindeversammlung, während dieser Probezeit den betreffenden Geistlichen definitiv zu ernennen, aber dann während fünf Jahren; in dem Entwurf, wie er überreicht ist, steht nämlich nur die Zahl sieben.

Geheimerat Lamey. Es scheint mir, daß die Antragsteller keine Anstände machen werden, wenn über den Antrag getrennt abgestimmt wird.

Militäroberpfarrer Schmidt. Die Anträge, die wir Ihnen vorzulegen die Ehre haben, gehen aus dem Gedanken hervor, die Annahme des Gesetzentwurfs zu ermöglichen. Ich habe Ihnen gestern die vielerlei Bedenken auseinander gesetzt, die

wir im einzelnen gegen das Gesetz haben, wie es durch die Anträge der Majorität vorgeschlagen wurde, diese Bedenken teilen sich in mehr und weniger bedeutende. Einige nun von denen, welche das Gesetz nach dem Mehrheitsantrag für unannehmbar erklären, würden demselben zustimmen, wenn in der von uns vorgeschlagenen Weise eine Abänderung beliebt würde, und es würde auf diese Art ohne Zweifel die Annahme des Gesetzes gesichert werden. Lassen Sie mich nun im einzelnen das, was hier vorgeschlagen wird, kurz begründen. Ich kann mich in dieser Hinsicht auf das gestern Gesagte beziehen. Was uns in erster Linie bedenklich war, ist das, daß der auf fünf Jahre gesetzte Geistliche erst nach fünf Jahren von der Gemeinde, der er gesetzt ist, gewählt werden kann. Ich habe darin nicht etwa eine unmittelbar demoralisierende Wirkung des Gesetzes gefunden, aber die Gefahr der Demoralisierung und zwar, wie ich ausführte, für die etwas schwächeren Charaktere, die sich auch unter wohlmeinenden sonst tüchtigen Leuten finden. Gesetz, der Geistliche wünsche nach Ablauf der fünf Jahre, die er infolge Ernennung in der Gemeinde zuzubringen hat, dauernd in ihr zu verbleiben, so fürchte ich, daß er der Gefahr leicht unterliegt, fünf Jahre lang nicht ausschließlich nach den höheren Normen seiner heiligen Berufspflichten, sondern zum Teil auch nach weniger edeln Rücksichten auf sein eigenes Bleiben im Amte zu handeln. Ich will das nicht weiter ausführen, ich denke, wer die Verhältnisse kennt, wird diese Gefahr verstehen. Um dieselbe zu vermeiden, wünschen wir, daß die Gemeinde, der ein Pfarrer kraft dieses Gesetzes gesetzt wird, ihn sofort, wenn beide, Pfarrer und Gemeinde, übereinstimmen, dauernd behalten kann. Er würde also bei der Gemeinde bleiben können ohne eine formelle Wahl, aber doch so, daß die Gemeinde sich damit einverstanden erklärt hat. Es ist gemeint, daß nicht ein Ausschreiben der Stelle stattfinden würde, sondern daß einfach die Gemeinde aus freien Stücken den Wunsch vorträgt, wir möchten gerne diesen Pfarrer zu unserem definitiven Pfarrer haben. Definitiv ist die Pfarrbesetzung doch erst dann, wenn ihre unbeschränkte Dauer erklärt ist. Es wurde diesem Modus von dem Herrn Präsidenten der Ver-

fassungskommission das Bedenken entgegen gesetzt, daß dadurch die Geistlichen, die diskretionär angestellt werden, gleichsam veranlaßt werden zu einem Druck auf die Gemeinde, daß man einen solchen Wunsch der Oberkirchenbehörde vortrage. Ich glaube aber, daß dieses Bedenken unbegründet ist. Sind die betreffenden Geistlichen edle und feste Charaktere, so werden sie weder im Anfang der fünf Jahre, noch am Ende derselben einen solchen Druck auszuüben versuchen. Sind sie aber weniger edel und zugänglich für Dinge, die allerdings in diesen Verhältnissen nicht ganz verhütet werden können, so werden sie bei Ihrem Vorschlag diesen Druck, so zu sagen, während voller fünf Jahre auszuüben versuchen, und das scheint mir das Schlimmere zu sein. Zudem glaube ich, daß die Pfarrer im Anfang weniger Einfluß auf die Gemeinde haben, als nach fünf Jahren; im Anfang kennen sie die Leute und die Verhältnisse noch nicht und können in gewöhnlichen Verhältnissen nicht viel einwirken, nach fünf Jahren können sie das viel besser. Aus Rücksicht ferner auf diejenigen Pfarrer, welche nicht die Absicht haben, in der betreffenden Gemeinde dauernd zu bleiben, wünschen wir, daß die Dauer der Besetzung sieben statt fünf Jahre betrage, und zwar aus den nachfolgenden Gründen. Daß ein Geistlicher wünschen kann, nicht dauernd in einer ihm übertragenen Gemeinde zu bleiben, dafür können viele Gründe vorhanden sein, die ich nicht näher auszuführen brauche. Auch die Gemeinde kann vielleicht wünschen, den Pfarrer nicht zu behalten aus Ursachen, die durchaus weder dem Pfarrer, noch der Gemeinde zur Unehre gereichen; denken Sie nur etwa an die verschiedenen Richtungen. Wenn nun ein Geistlicher in die Lage kommt, sich in der Art verwenden zu lassen, so weiß er ja natürlich nicht zum voraus, wird er in der ihm zu übertragenden Gemeinde bleiben können und wollen, oder nicht. Denkt er sich den letztern Fall als möglich, so werden ihn die fünf Jahre sehr abschrecken und ihm eine Meldung für solche Verwendung erschweren, wenn die Gründe dazu nicht ganz absolut dringend sind. Er wird sich sagen, daß er, wenn er nicht gewählt wird oder gewählt werden will, am Ende der fünf Jahre ratlos dastehen wird und jede

beliebige Stelle, die gerade vakant ist, annehmen muß, daß er es darauf aber nicht kann ankommen lassen, sondern vorher eine andere Unterkunft wird suchen müssen und dann die fünf Jahre zu drei oder vier Jahren zusammenschmelzen werden, was für eine Versetzung doch gar zu kurz ist. Ich wünsche daher, daß ein Pfarrer, der sich zu einer solchen Verwendung meldet, die Aussicht haben soll, fünf Jahre ruhig auf der Stelle bleiben zu können, um dann nach fünf Jahren, wenn er sieht, daß er nicht bleiben kann oder will, sich umzuthun nach einer andern Stelle, damit er nicht am letzten Ende seiner Verwendungszeit in die größte Verlegenheit kommt. Dazu bestimmt mich auch der Gedanke, daß die Promotionsordnung eigentlich nur nach fünf Jahren die Weiterbeförderung erlaubt. Sind dem betreffenden Pfarrer fünf Jahre als äußerster Termin gegeben, so kann er ja vor fünf Jahren nicht fort, unmittelbar nach fünf Jahren muß er fort — eine sehr peinliche Lage. Geben sie ihm etwas mehr als fünf Jahre, so kann er im fünften Jahre oder auch etwas später die Stelle ins Auge fassen, auf die er, sei es durch Wahl, sei es durch diskretionäre Besetzung, weiter kommen könnte. Mein Interesse ist also nur, daß der Pfarrer fünf Jahre auf der Stelle bleiben kann; es würde mir also auch die Zahl von sechs Jahren, die von dem Herrn Geheimerrat Lamey als annehmbar eingeräumt wurde, genügen. Ich kann jedoch von dem ursprünglichen Antrag auf sieben Jahre nicht abgehen, weil die beiden Herren, die mit mir den Antrag unterschrieben haben, der Ansicht sind, daß sie auf sieben Jahren bestehen bleiben wollen. Ich bitte Sie daher, den Antrag, so wie er gestellt ist, anzunehmen.

Ich glaube, meine Herren, daß Sie der von uns vorgeschlagenen Modifikation Ihres Entwurfs zustimmen können, ohne Ihrem Prinzip untreu zu werden. Ich billige dasselbe wahrlich nicht, aber ich sehe, daß mein Prinzip nicht durchdringt, weil Sie so wenig als möglich von der Verfassung, wie sie besteht, abweichen und der Pfarrwahl nicht zu nahe treten wollen. Mein Hauptinteresse ist aber, daß etwas geschieht, daß wir nicht auseinander gehen, ohne etwas zur Milderung der vorhandenen Notstände zu beschließen. Der



von uns gestellte Zusatzantrag scheint mir innerhalb der Linie zu liegen, in welcher Ihr Entwurf sich bewegt, und ich bitte daher im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes dringend um Ihre Zustimmung zu demselben.

Defan Bechtel. Auch ich möchte meinerseits den dringenden Wunsch konstatieren, der auf unserer Seite vorhanden ist, daß den dringenden Notständen, wie sie verschiedentlich schon hervorgehoben worden sind, wirklich Abhilfe geschehe. Es sind übrigens die Bedenken und zwar die sehr ernstesten Bedenken, die gestern gegen das hier vorgeschlagene Verfahren in erschöpfender Weise von seiten der Minorität geltend gemacht worden sind, von den verschiedenen Herren Rednern auf jener Seite durchaus nicht sachlich widerlegt worden. Man kann in einem oder dem andern Falle sagen, es kann sich vielleicht etwas günstiger gestalten, als wir es voraussehen; allein damit ist doch nichts weniger als eine eigentliche Widerlegung der schwer wiegenden Bedenken und Befürchtungen gegeben. Sie werden es deshalb begreiflich finden, daß wir nach wie vor auf unserer Proposition in dieser Sache stehen bleiben müssen. Wir wünschen ernstlich, es möchten der Kirchenbehörde Mittel und Wege geboten werden, die vorhandenen Notstände zu beseitigen, und deshalb haben wir uns vereinigt auf diesen Minoritätsvorschlag, wie er Ihnen in erster Linie von den Herren Militäroberpfarrer Schmidt, Bähr und Bauer mitgeteilt worden ist. Ich möchte aus den eben angeführten Gründen dringend bitten, daß an den sieben Jahren festgehalten werde. Es ist nämlich der Fall wohl denkbar, daß ein auf fünf Jahre hinausgeschickter Pfarrer kein dauerndes Bleiben finde auf seiner provisorischen Stelle. Es sind vorhin einige Gründe für diese Unsicherheit hervorgehoben worden, wie z. B. die theologisch-kirchliche Richtung, welche der neuen Gemeinde anstößig erscheinen kann. Es sind aber auch noch andere Dinge, die demselben hinderlich werden können. Nehmen Sie an, der Pfarrer ist vielleicht ein körperlich kränklicher oder schwächerer Mann, und zwar so, daß er vielleicht nie von diesem Mangel befreit werden wird; ist dieser Mangel gar ein Gebrechen oder überhaupt etwas Auffallendes in

feiner äußeren Erscheinung, so ist es noch schlimmer für ihn; oder es fehlt ihm eine besondere Gabe der Rede, was ja bei den Gemeinden sehr ins Gewicht fällt. Das sind alles Dinge, denen gegenüber die Gemeinden und besonders die Landgemeinden sehr bedenklich sind. Es wird daher öfters der Fall sein, daß ein solcher Geistlicher, welcher eine andere Stellung auf diesem Wege sucht, wenig oder keine Aussicht hat, nach Abfluß der kurzen Zeit wirklich gewählt zu werden. Würden sieben Jahre angenommen werden, so hätte er immerhin mehr Zeit, um auf dieser Stelle sich zu erproben oder aber um einen andern Posten sich umzusehen. Zudem sind sieben Jahre eine Zeit, bei der möglicherweise auch unter normalen Verhältnissen ein Wechsel gewünscht wird, wie das ja in früheren Zeiten, in denen noch keine Pfarrwahl war, nicht selten vorgekommen ist. Aus diesem Grunde hauptsächlich bitte ich, an diesem größeren Zeitraum von sieben Jahren festzuhalten und aus demselben Grunde, der ebenfalls vorhin schon erörtert worden ist, bin ich auch entschieden für den zweiten Zusatz, wie er hier von der Minorität vorgeschlagen ist. Es ist ganz richtig, was hier der Herr Militäroberpfarrer Schmidt hervorgehoben hat, daß, wenn ein Geistlicher wirklich darauf ausgeht, sich genehm zu machen in der Gemeinde und seine Wahl zu ermöglichen durch allerlei Konzessionen in seinem Verhalten oder Benehmen, er solches allermeist gegen Ablauf der fünf Jahre zu thun suchen wird, falls es ihm nicht vorher gelingen sollte. Um ihn daher vor solcher Versuchung möglichst zu bewahren und ihm mehr Ruhe und Zeit zu lassen, um in richtiger Weise, nämlich durch treues, lauterer und selbstloses Wirken das Vertrauen der Gemeinde sich zu erwerben, empfiehlt sich, wie ich glaube, auch besonders dieser zweite Zusatz, und ich möchte bitten, daß man diese Gründe von jener Seite völlig würdige und womöglich auf diese Weise das Gesetz wirklich zu Stande bringe. Ich möchte Ihnen daher auch meinerseits dringend den Antrag dieser Abänderungen empfehlen.

Freiherr von Göler. Meine Herren! Eine Äußerung meines Herrn Vorredners könnte nach einer Richtung falsch aufgefaßt werden. Erlauben Sie mir deshalb eine kurze

Bemerkung. Er sagte, wir hätten uns dahin verständigt, daß die Anträge von den Herren Militäroberpfarrer Schmidt und Genossen für uns annehmbar wären. Das könnte so aufgefaßt werden, als ob innerhalb der Fraktion beschlossen worden wäre, wie ein Mann für diese Ansicht einzutreten. Das ist nicht der Fall; viele von meinen Freunden können auf den Antrag Schmidt nur unter den Bedingungen eingehen, die Sie in dem Antrag finden, der auf der zweiten Seite des vorgelegten Blattes steht, und der von dem Herrn Pfarrer Menton und mir gestellt ist. Weil dieser unser Antrag nichts anderes als ein Unterantrag zu dem Antrag Schmidt und Genossen ist, habe ich zur Begehrdung unseres Antrags um das Wort gebeten. Es liegt mir dabei natürlich zunächst ob, kurz den Antrag Schmidt zu unterstützen und dann darzulegen, weshalb wir nur unter diesen Bedingungen auf denselben eingehen. In der Hauptsache ist ja schon mein Antrag schlagend begründet durch die gestrige Diskussion und das, was wir heute schon gehört haben. Ich kann deshalb nach dieser Richtung mich ganz kurz fassen. Ich möchte nur noch daran erinnern, wie wir gestern bereits zu hören bekamen, daß viele Geistliche, die den Wunsch hätten, auf andere Stellen versetzt zu werden, lieber verzichten würden auf den Vortheil, den ein solches Verleih ihnen bieten würde, wenn die Bestimmung erhalten bliebe, daß sie nur auf fünf Jahre versetzt würden; unter andern Gründen, die bereits angeführt wurden, hauptsächlich auch deshalb, weil sie darin eine weitere Depression ihres Standes sehen möchten. Es wurde nun festlich gestern namentlich von zwei Herren auf der andern Seite wiederholt betont, daß immer noch viel zu viel von den Herren Geistlichen die Standesentpflichtung betont würden. Es hat mir dieser Ausdruck leid gethan. Ich glaube vielmehr, wir sind dem geistlichen Stande zu großem Danke verpflichtet, daß er in den letzten Jahren mit so großer Treue und Ausdauer so manches Streng und so manche Schmach getragen hat; welche die neuere Zeit diesem Stande auferlegt hat, und daß wir in diesem Dankgefühl dem Stande gegenüber nicht gar so feindselig martien sollten, wenn es sich darum handelt, ein wirkliches Interesse bestehen

zu vertreten. Deshalb, meine Herren, sollten wir nicht bei diesen fünf Jahren stehen bleiben. Wir hören ja, daß vielen dieser Herren sie gerade unannehmbar sind. Ich bin deshalb auch gegen die Aufnahme von nur sechs Jahren; fünf oder sechs Jahre; das ist ein Handel, der mir für diesen Fall nicht angepaßt zu sein scheint. Mit sieben Jahren ist den Geistlichen wirklich geholfen; wenn sie wissen, daß sie sieben Jahre in ein und derselben Gemeinde bleiben können, so hat das einen Wert für sie, das hat in gewisser Beziehung die gleiche Bedeutung, als ob sie auf Lebensdauer angestellt wären. Fünf oder sechs Jahre ist für viele auf meiner Seite unannehmbar. Also unser Antrag ist nur unter der Voraussetzung gültig, daß er auf sieben Jahre geht und nicht auf sechs Jahre. Würde beschlossen werden, daß anstatt sieben Jahren fünf oder sechs angenommen werden, so wird dieser Antrag hinfällig und wir wären gezwungen, so leid es uns thun würde, gegen die ganze Vorlage zu stimmen. Nun komme ich zum Hauptinhalt unseres Antrags. Sie wissen, daß er dahin geht, nicht definitiv, bleibend in unsere Verfassung die distretionäre Gewalt aufzunehmen, sondern nur zunächst probeweise auf fünf Jahre, wodurch die Vertreter der Kirche in die Lage kommen, nach fünf Jahren jedenfalls wieder über die Frage sprechen zu können und zu müssen. Ich werde suchen, nicht in die Diskussion zurückzufallen, die mir gestern gehabt haben; aber einige kurze Momente muß ich doch wieder hervorheben. Es wurde gestern unserer Seite immer und immer wieder vorgeworfen, daß wir mit anderen Anträgen, die gestern durchgefallen sind, eigentlich konsistent sein hätten, daß wir gegen die Pfarrwahl seien und gegen das Gemeindeprivileg. Das war der Hauptentschlag gegen uns von jener Seite. Aber, meine Herren, in meinen Augen waren das keine Entschlüsse, sondern Seitenstafeln. Wenn man natürlich nur am Ausbrende hängen bleibt, kann es scheitern es ja; aber wenn wir in ähnlicher Weise am Ausbrende „distretionäre Gewalt“ hängen bleiben wollten, so würde Ihr Antrag auch nicht besonders für das Gemeindericht einstecken. Ich bin für das Gemeindericht so warm eingenommen, wie irgend ein Herr auf Ihrer Seite; ich sehe in

der Gemeinde die Grundlage für unser gesamtes kirchliches Leben, und ich bedaure, daß die staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Begriffe des Mittelalters es Luther seiner Zeit unmöglich gemacht haben, die Gedanken, die er in den Briefen an den Adel deutscher Nation niedergelegt hat, durchzuführen, und daß unter seiner Fürsprache die Landeskirche, wie wir sie heute haben, eingeführt wurde. Wenn in den Gemeinden das kirchliche Leben pulsiert, dann wird unsere ganze Kirche leben, wenn es dort krankt, wird unsere Landeskirche darniederliegen. Das kirchliche Leben in den Gemeinden muß deshalb gehegt und gepflegt werden. Nun sagen wir: In achtzehn Fällen hätte nach unserm Antrag die Gemeinde neunmal unter allen Bewerbern die Auswahl gehabt, und in weiteren Fällen hätte sie ihre Wünsche auszusprechen, in welcher Richtung ihr ein Geistlicher ernannt werden soll. Das Letztere wäre für die Gemeinde fast wichtiger als das Erstere; denn im ersten Fall hat die Kirchenbehörde es in der Hand, diejenigen auszuschließen, von denen sie wünscht, daß sie nicht in die betreffenden Gemeinden kommen; im letzteren Fall ist aber die Gemeinde gewiß, einen Mann ihrer Richtung zu erhalten. Nach Ihrem Antrag dagegen würden dreizehnmal die Gemeinden in die Lage kommen, unter sechs Geistlichen, die von der Oberkirchenbehörde vorgeschlagen werden, zu wählen, und in fünf Fällen würde unbedingt die diskretionäre Gewalt eintreten. Mir ist es undenkbar, daß eine solche Bestimmung bleibend in unsere Verfassung aufgenommen werden soll, denn, meine Herren, wohin kann das führen? Eine Verfassungsänderung kann nur durch  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit vorgenommen werden, und es können Verhältnisse kommen, wo es auch Ihnen recht unangenehm sein könnte, wenn die Kirchenbehörde die Macht hätte, innerhalb fünf Jahren, also von einer Generalsynode zur andern, 25 Geistliche ganz nach ihrem Gutdünken zu versetzen auf beliebige Gemeinden. Wenn sie es einigermaßen praktisch angreifen wird, kann die Kirchenbehörde dadurch einen ganz regelmäßigen Einfluß auf die Generalsynodalwahlen erlangen. Deshalb erscheint mir eine derartige Bestimmung in unserer Verfassung unannehmbar. Das Mißtrauen, das ich der

Kirchenbehörde gegenüber hiermit ausgesprochen habe, gilt, wie ich ausdrücklich betonen möchte, unserer gegenwärtigen Kirchenbehörde gegenüber als nicht geäußert; ich habe das Vertrauen, daß sie rein sachlich in dieser Frage verfahren wird. Wir haben deshalb auch kein Bedenken, versuchsweise einmal, für die nächsten fünf Jahre diesen Modus anzunehmen, und behalten uns dann vor, nach fünf Jahren über die Erfahrungen, die wir bis dahin gemacht haben, näher zu sprechen. Nun wäre die Sache außerordentlich einfach, wenn es sich um ein gewöhnliches kirchliches Gesetz handeln würde, dann könnte man einen bestimmten Antrag revidiert einbringen; es handelt sich aber um ein Verfassungsgesetz, und deshalb ist es nötig, die ganze Sache an die Kommission zurückzuweisen, damit sie, nach allen Richtungen erwägend, die richtige Form finde, durch welche dieses Ausnahmegesetz der Verfassung gegenüber beschlossen werden kann. Es würde sodann auch für den Antrag des Herrn Oberpfarrers Schmidt noch eine Redaktion gefunden werden müssen, um klar zu stellen, daß, wenn ein Geistlicher auf sieben Jahre eingesetzt ist und nach Ablauf dieser Zeit nicht gewählt wird, noch eine Aushilfe gefunden werde. Nun, meine Herren, wir haben alle gestern und auch heute schon zugestanden, daß Mißstände vorliegen, die repariert werden müssen; so kann es kaum bleiben, wie es jetzt ist; unser Antrag ist gefallen und ich fürchte, daß gar nichts zu Stande kommt, wenn wir nicht den Ausweg nehmen, den wir vorschlagen. Es ist also unser Antrag ein rein praktischer; gehen Sie darauf ein, so können wir in fünf Jahren über die ganze Frage noch einmal sprechen, nachdem wir Erfahrungen gesammelt haben, und unterdessen kann eben doch in 25 Fällen geholfen werden. Diese Hilfe sind wir dem geistlichen Stande schuldig. Ich bitte, unsern Antrag anzunehmen.

Oberkirchenrats-Präsident von Stöjser. Es ist wohl notwendig, zu den verschiedenen Anträgen die Stellung der Kirchenbehörde kurz zu bezeichnen. Was den Antrag Schmidt betrifft, so glaube ich, daß wir uns mit demselben einverstanden erklären können, indem wir uns, wenn wir auch alle diese Gründe, die gestern angeführt worden sind für den Regierungsvor-

schlag und den Kommissionsantrag, vollständig aufrecht erhalten, gleichwohl deshalb damit einverstanden erklären könnten, weil wir ja vor allem wünschen, daß überhaupt etwas geschehe, um den von uns erkannten Übelständen abzuhelfen. Sollte deshalb eine Ausdehnung von fünf auf sieben Jahre von seiten der hohen Synode genehmigt werden, so würde das für uns das Gesetz nicht unannehmbar machen, da wir uns ja auch mit jeder anderen Zeitbestimmung (um die handelt es sich allein), einverstanden erklären können, nur natürlich nicht mit einer geringeren als fünf Jahre; ebenso können wir uns auch mit dem zweiten Teil des Schmidt'schen Antrags einverstanden erklären. Ich teile zwar die Bedenken auch, die dagegen geltend gemacht worden sind, namentlich daß damit ein gewisser Druck auf die neu berufenen Geistlichen ausgeübt werden kann. Gleichwohl sehe ich auch die Vorteile, die in dem Antrag liegen, ein, und ich glaube deswegen, daß auch die Annahme des zweiten Teils des Schmidt'schen Antrags das Gesetz nicht für uns unannehmbar macht. Ich würde also auch damit namens der Kirchenregierung mich einverstanden erklären können, vorausgesetzt, daß die hohe Synode das beschließt. Was dagegen den Antrag von Göler betrifft, so scheint mir dadurch das Gesetz wirklich zu Grabe getragen zu werden. Wir haben jetzt schon eine provisorische Maßregel Ihnen vorgelegt, die provisorische Besetzung einer Pfründe, wenn nun derjenige, welchen wir dahin setzen, zu erwarten hat, daß dieser ganze Zustand in fünf Jahren eine radikale Änderung erleiden soll, dann, glaube ich, wird es sehr wenige geben, die auf diese Art ihrer Besetzung sich einlassen würden. Ich möchte daher ernstlich bitten, auf diesen Antrag nicht einzugehen.

Geheimerat Lamey. Die Kommission hat über die verschiedenen Anträge, die vorliegen, nicht beraten, ich kann also nicht namens der Kommission mich darüber aussprechen, sondern nur in meinem Namen. Die Gegensätze, in denen wir uns hier befinden, sind dieselben heute wie gestern. Die eine Seite betont stärker das Recht der Geistlichen, die andere mehr das der Gemeinden. Beide wollen helfen; aber wir müssen entschieden erklären, diejenigen, die nur den Geist-

lichen helfen wollen, thun dies auf Kosten der Gemeinde, also im Bewußtsein, daß den Gemeinden dadurch etwas entzogen wird. Beide haben das klare Gefühl, daß der Notstand der Geistlichen der Abhilfe bedarf und daß demselben auf möglichst zweckmäßige Weise abgeholfen werden soll. Man kann nun streiten über das Maß dessen, wie geholfen werden soll, aber es muß dies geschehen innerhalb eines Grundsatzes, wodurch nicht ein anderes Prinzip, also das Gemeinwahlrecht, verletzt wird. Es ist nun natürlich, daß bei so grundverschiedenen Anschauungen, in welchen die einen ausschließlich von dem Rechte der Geistlichen ausgehen, während wir die Rechte der Gemeinde daneben bestehen lassen wollen, die ersteren von den Gründen, die vorgetragen wurden, nur die von ihren Freunden vorgetragenen für erheblich ansehen und die unsrigen für kaum beachtenswert halten. Ich gestehe, mir ist es umgekehrt gegangen, mir ist es vorgekommen, als ob man bei den Gründen der Gegner ein Mikroskop gebrauche, um zu wissen, was sie eigentlich wollen, und bezüglich der diskretionären Gewalt habe ich auch jetzt noch keinen rechten Begriff. Wir haben gesagt, die Gemeinden müssen sich mit dieser diskretionären Gewalt gefallen lassen, daß sie eine Zeit lang verwaltet werden. Die Lage für sie ist die, daß eine Verwaltung ihnen passieren kann mit Pfarrverwesern, ihnen aber jetzt passieren soll mit einem Pfarrer, und ein Gesetz ist deshalb notwendig, weil das Kirchenregiment nicht berechtigt ist, einen Pfarrer mit einem klassifizierten Einkommen auf eine Pfarrverwesung zu setzen, dazu braucht es ein Gesetz. Den Gemeinden wird also, ich muß das wiederholen, bei dieser Art der Ausübung der kirchenhoheitlichen Gewalt nicht wehe gethan, denn ihnen kann es einerlei sein, ob es ein Pfarrverweser oder ein Pfarrer ist. Das Recht des Pfarrers mußte gewahrt werden bei dieser Besetzung, damit er nicht genötigt ist, sich pensionieren zu lassen und dann eine Pfarrverwaltung anzunehmen oder aus dem Dienste auszutreten. Sein Recht mußte geschützt werden, damit es dem Großherzog möglich gemacht wird, solche Pfarrer auf eine bestimmte Zeit auf eine solche Stelle zu setzen.



Ich komme nun zu den Anträgen, und in dieser Beziehung bin ich der Ansicht, daß wir nicht über die Frage, ob drei, vier, fünf, sechs, neun oder zehn Jahre dazu nötig sind, Handel treiben sollten. Ich für meine Person erkläre Ihnen offen und unverholen, so lange Sie nicht eine übertriebene Zahl vorschlagen, stimme ich für das Gesetz. Ich werde also auch der Zahl sechs zustimmen. Die Zahl sieben scheint mir schon über das Maß dessen, was man den Gemeinden gegenüber geben sollte, hinauszugehen und den Geistlichen eigentlich gar nichts zu nützen. Hier muß ich wiederholt bemerken, weil so oft gesagt wird, wie vorhin von Herrn von Güler gesagt wurde, und zwar speziell gegen meine Person und ich glaube auch gegen Herrn Kiefer, daß wir dem geistlichen Stand nicht eine so große Hochachtung entgegen brächten, als er, daß ich bezweifle, daß die Geistlichen dies werden sagen können, indem unter den Geistlichen meine liebsten und besten Freunde waren und heute noch sind, daß ich aber hier und da nach meiner offenen Art und Weise ihnen auch offen die Wahrheit sage, und diejenigen, die mir dies übel nehmen, sind es eben nicht, die ich als meine besonderen Lieblinge betrachten kann. Aber man kann eben auch eine besondere Meinung über die Rechte eines Standes haben, man kann glauben, daß eine gewisse Standeshhre etwas besonderes sei, man kann glauben, daß die Standeshhre dieses oder jenes verlange, und wir andern Menschen glauben daran nicht. Sehen Sie den Militärstand an; unter den Civilisten giebt es eine große Anzahl, die gewisse Standesbegriffe der Militärpersonen beklagen und sie als irrig ansehen, aber daraus wird man nicht schließen können, daß das Feinde des Militärstandes seien, sondern sie finden nur gewisse Begriffe für unrichtig, die von der anderen Seite als zur Standeshhre gehörig betrachtet werden. Das passiert allen Ständen; weshalb es den Geistlichen nicht passieren soll, weiß ich nicht. Das bezieht sich auch auf die Frage, die gestern erörtert wurde, daß den Geistlichen Eintrag geschehe, wenn sie auf solche Stellen versetzt werden. Die Geistlichen sind aber auf solche Stellen ernannt, und bei andern Ständen sieht das niemand als eine Depression, sondern als eine Begünstigung an, wenn

er die Möglichkeit erhält, seine Stelle auf drei oder vier Jahre zu vertauschen mit einer Stelle, wo er seiner Gesundheit oder seinen sonstigen Verhältnissen entsprechend leben kann. Wenn die Geistlichen nicht mehr Pfarrer wären, wenn sie diese Eigenschaft, diesen Rang dauernd verlieren würden, wenn sie als Pfarrverweser dahin versetzt würden, würde ich eine derartige Bemerkung begreifen. Aber dies ist nicht der Fall, sie werden hin versetzt wie hundert andere Menschen auch, die auf eine bestimmte Zeit ein gewisses Kommissorium erhalten und nach dessen Ende erwarten müssen, was mit ihnen geschieht. Es führt mich dies doch zu der Behauptung, daß sieben, sogar sechs Jahre für das Verhältnis, das hier in Frage steht, zu lang sind, und daß ich dringend ersuchen muß, über fünf oder höchstens sechs Jahre nicht hinaus zu gehen. Je länger wir dieses Verhältnis machen, um so mehr erscheint es den Gemeinden als ein ihr Wahlrecht beseitigendes, und wir haben die Aufgabe, den Gemeinden gegenüber dieses Wahlrecht nur als suspendiert zu betrachten. Ich muß gestehen, was dies für einen großen Vorteil für die Geistlichen haben soll, statt fünf, sechs oder acht Jahre zu haben, bin ich nicht im Stande, zu begreifen. Wenn der Geistliche auf eine solche Pfarrei versetzt wird und wenn wir den andern Zusatz annehmen, daß er durch Beschluß der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden kann, was wollen Sie diesem Geistlichen für eine weitere Hoffnung damit geben, daß er sieben Jahre dableibt, wenn er dasselbe erreicht innerhalb seiner Amtsführung von sechs Jahren. Glauben Sie, daß er so gerne in der Gemeinde ist, daß er sechs Jahre dableibt gegen sein eigenes Interesse, gegen das Interesse der Gemeinde? Das hält ihn nur längere Zeit auf der Pfarrei, als er bleiben wollte und sollte. Das ist die Folge einer längeren Dauer, und die weitere Folge ist die, daß das Kirchenregiment einen solchen Geistlichen nicht auf eine andere Pfarrei versetzt, sondern ihn die ganzen sieben Jahre in der Gemeinde beläßt, wo er sich und der Gemeinde eigentlich zur Überlast ist. Ich bin also im Interesse der Geistlichen für eine kürzere Dauer, nicht bloß der Gemeinden, aber auch im Interesse der Gemeinden, weil beide Interessen hier

zusammen treffen. Aber ich würde, wenn diese Frage allein in Betracht steht, sie nicht ablehnen und deshalb doch für das Gesetz stimmen, weil mein Wunsch dahin geht, daß durch dieses Gesetz den Geistlichen, die in einem Notstande sind, geholfen werde. Bezüglich dieses Zusatzes, den ich eben besprochen habe, daß der Kirchengemeindeversammlung der Beschluß zustehen solle, die Besetzung für eine dauernde zu erklären, muß ich bemerken, daß er nach Absatz II. gesetzt werden sollte; sodann wünschte ich auch eine genauere Fassung dahin, wie der Antrag beschaffen sein soll; er muß doch wenigstens aussprechen, daß die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten zu einem solchen Beschlusse notwendig ist, denn weniger als für die Pfarrwahl können wir diesem Beschluß nicht zuschreiben. Ich möchte also wünschen, daß der Kommission zur Redaktion eine kurze Frist gegeben werde. Der Zusatz selbst entspricht zwar meinen Wünschen nicht vollständig, aber ich muß zugeben, daß man jedes Ding von zwei Seiten ansehen kann und ich muß anerkennen, daß auch die Ansicht, die der Herr Antragsteller entwickelt hat, wenigstens einen gewissen Schein für sich hat, weil der Geistliche, der die Aussicht vor sich hat, seine ganze Amtsdauer in der Gemeinde zu bleiben, sehr häufig wenigstens sich um eine solche Pfarrei bewerben wird. Der weitere Zusatz, den Herr von Göler vorgeschlagen hat, das Gesetz nur auf fünf Jahre gelten zu lassen, entspricht meinem Gefühle nicht, indem ich dies kaum verträglich mit der Fassung dieses Gesetzes finde, demselben zum voraus nur eine fünfjährige Giltigkeit zu inauguriere. Das ist aber nur ein Nebengrund, der Hauptgrund ist der, daß es nicht unsere Aufgabe sein kann und soll, zu sagen, wir wollen hier etwas probieren, die künftige Synode weiß das besser, wir überlassen ihr das Weitere. Ich möchte aber sagen, wir überlassen damit der künftigen Synode denselben Streit nochmals, und das will ich nicht. Wenn sich das Gesetz bewährt, wenn die Geistlichen, die bisher das Wahlrecht beseitigt haben wollen, sich zufrieden geben, wenn die Herren sehen, daß mit dieser Aushilfe ein guter Schritt gethan worden ist, will ich nicht, daß die Sache nochmals herein kommt, sondern ich will haben, daß die

künftige Synode sich mit etwas anderem beschäftige, als mit der abermaligen Erörterung über die Pfarrwahl, über die Alternierung und auch über diskretionäre Gewalt. Ich kann also meinerseits auf den lehtern Antrag nicht eingehen und ihn nicht zur Annahme empfehlen.

Dekan Bechtel. Nur ein Wort zur Berichtigung. Ich bin mißverstanden worden in meinen Äußerungen oder ich habe mich vielmehr selbst eines Mißverständnisses schuldig gemacht. Ich glaubte, daß zuerst über die beiden ersten Punkte gesprochen werde und darnach über den Antrag von Göler. Meine Meinung ist die, daß ich dem Antrage des Herrn von Göler zustimme.

Präsident. Herr von Göler hat seinen Antrag begründet und deshalb mußte darüber gesprochen werden, auch wenn man eine abweichende Anschauung hatte.

Stadtpfarrer Kölle. Meine Herren! Ich gehöre zu denjenigen, von denen der Synodale von Göler vorhin geredet hat, daß sie sich nämlich mit dem vorliegenden Kommissionsantrage auch so, wie er jetzt geändert vorliegt, daß nämlich nach dem Schmidt'schen Antrage die fünf Jahre auf sieben erstreckt werden sollen, nicht einverstanden erklären. Alles, was ich gestern von rechts und links gehört habe, hat mich nur in der Annahme bestärkt, daß eine wirklich auf loyalem Wege vor sich gehende Änderung der Mißstände und Notstände, die durch die Pfarrwahl hervorgetreten sind, eigentlich am besten durch die Alternierung geschehen könnte, welche die Härten, die in dem einen wie in dem anderen System liegen, abschneiden kann. Das ganze Gesetz, wie es vorliegt, wenn es zur Annahme gelangt, ist ein Ausnahmsgesetz für uns Geistliche, und ich kann mich mit keinem Ausnahmsgesetz eigentlich befreunden. Mein einfacher Verstand kann es nicht zusammen reimen, wie man in der Kammer, um prinzipiell zu verfahren, Ausnahmsgesetze abschafft und wir in der Synode wieder dazu kommen, ein neues Ausnahmsgesetz für uns Geistliche zu schaffen. Aus diesem Grunde kann ich mich auch mit dem abgeänderten Vorschlage, den der Kommissionsantrag bringt, nicht einverstanden erklären und demselben nicht zustimmen.

Direktor Kiefer. Meine Herren! Es ist vorhin schon ausgeführt worden, namentlich von Herrn von Göler, als ob hier eine einseitige Stellung zu Gunsten der Gemeinden eingenommen werde. Ich habe das nicht gefunden und habe ebensowenig davon etwas gemerkt, daß in diesen Verhandlungen Keulenschläge geführt worden seien, denn man hat maßvoll zwischen den zwei Rechten, dem Gemeinderechte und dem Rechte der Geistlichen, ausgeglichen. Noch viel weniger habe ich den Versuch gelungen gefunden, den Herr von Göler gemacht, diese angeblichen Keulenschläge in eine Seifenblase umzuwandeln. Man hat es wohl für opportun gefunden, durch ein einfaches Kopfschütteln zu protestieren, aber eine Widerlegung unserer Beweise, überhaupt nur den Versuch, auf diese Beweise näher einzugehen, habe ich vermisst. Und was sind das erst für Gründe, die der Herr Vorredner gebracht hat? Ich habe nichts gehört, als das Wort „Ausnahmsgesetz“. Der Herr Vorredner scheint eine allgemeine Abneigung gegen Ausnahmsgesetze zu haben. Diese Abneigung teile ich nicht, wo Ausnahmeverhältnisse vorliegen, mache ich nötigenfalls auch Ausnahmsgesetze. Ich weiß nicht, ob er bei den Ausnahmsgesetzen auch etwa an das Sozialistengesetz gedacht hat. Eigentlich müßte er das, ich will aber darauf nicht weiter eingehen, ebenfalls verwerflich finden. Wir haben es aber hier nicht einmal mit einem Ausnahmsgesetz zu thun, sondern wir suchen ganz einfach praktisch gegensätzliche Verhältnisse billig auszugleichen. Wir haben bei der Ausführung des Grundsatzes der Pfarrwahl eine für den geistlichen Beruf nachteilige Erscheinung wahrgenommen und diese suchen wir zu korrigieren. Das ist nicht ein Ausnahmsgesetz, sondern nur jene Weisheit der Gesetzgebung, die angesichts von Mißständen, die hervortreten, ohne das große Prinzip aufzuheben, diese Mißstände abzuschwächen oder zu beseitigen sucht. Nun wird uns hier vorgeschlagen, daß wir die altermierende Form einführen mögen, und der letzte Herr Redner bemerkte, sie sei seiner Überzeugung nach die einzig helfende. Das ist eben, wie ich gestern erklärte, die Aufhebung der Pfarrwahl. Indem er den Gemeinden dieses Vorrecht nicht zuerkennen will, möchte er für diese

ein Ausnahmsgesetz errichten, er ist also selbst hier der Vertreter der Ausnahmegesetzgebung. Gestern hat man wiederholt von jener Seite die Äußerung gehört, daß unmittelbar hinter Luther Melanchthon gekommen sei, der absolut ein den Rechten der Gemeinde entgegengesetztes Prinzip vertreten habe. Das ist absolut nicht wahr, und ich glaube nicht, daß irgend jemand dies beweisen kann aus den Schriften Melanchthon's oder irgend wie aus andern Schriftendmälern jener Zeit. Was hat Melanchthon hauptsächlich vertreten? Er war derjenige, der nach dem Bauernkrieg, als das Hereinströmen jener verwilderten Elemente in die Kirche begonnen hatte, dazu schritt, das votum negativum der Gemeinden an Stelle des wirklichen Wahlrechts zu setzen. Aber dieses Einspruchsrecht war mächtig wirksam und bedeutete keinesfalls eine Beseitigung des Gemeinderechtes. Dieses Einsprucherecht bedeutete, daß die Gemeinde, nachdem die Person des Geistlichen genannt war, bezüglich des Wandels und der übrigen Eigenschaften desselben, ein Recht der Ablehnung hatte, und dasselbe ist Jahrhunderte lang kräftig im Sinne der Selbstverwaltung der Gemeinden ausgeübt worden. Sie sehen, daß dies keine Widersprüche sind, sondern nur Modalitäten. Der Kern der Sache ist geblieben. Dasjenige — das will ich dem Herrn von Göler entgegenhalten — was am allerfeindseligsten dem Gemeinderecht im Laufe der Zeit gegenübertrat, ist stets das Patronatsrecht gewesen. Das war der absoluteste Gegensatz gegen das Gemeinderecht, und als man anfing, den Gemeinden dieses Recht zu nehmen, hat man auch von seiten der staatlichen Territorien nach den Grundsätzen des Patronatsrechts fortgearbeitet, d. h. man hat das Patronat, das früher die Bischöfe besaßen, auf den Staat übertragen. Wir rühmen uns, daß wir auf dem Gemeinderecht stehen, und gerade weil wir auf diesem Standpunkte stehen, sind wir berufen und bereit, auch dem geistlichen Stande zu helfen. Ich möchte doch wissen, worin das Kreuz und Leid und die Thränen bestanden haben, von denen Herr von Göler gesprochen hat, und insbesondere, in welcher Weise wir Liberale dazu beigetragen haben. Wir insbesondere, die

liberale Mehrheit der badischen zweiten Kammer, haben in Verbindung mit einer liberalen Regierung den Geistlichen eine bedeutende Dotation aus Mitteln des Staats gegeben. Ist dies auch ein Beitrag zu Kreuz und Leid? Und die Kirchenverfassung, die auf der Grundlage einer liberalen Gesetzgebung erlassen wurde, diese Kirchenverfassung hat die Rechte der Geistlichen reichlich gewahrt, sie hat ihnen eine würdige, unabhängige Stellung gegenüber dem Staate gebracht, sie hat sie aus bevormundeten Staatsbeamten zu freien Dienern der Kirche gemacht und dadurch die Bedeutung ihres Amtes wesentlich gehoben. Das war eine liberale That. Das hat man nicht auf der konservativen Seite zu Stande gebracht, sondern nur die liberale Richtung hat diese Grundlage von all' dem, was dem geistlichen Stande zum Fortschritte und zur Besserung seiner Lage bisher gegeben wurde, geschaffen und gegründet. Wenn freilich Herr von Göler meint, es sei nicht würdig und vielmehr ein Kreuz und Leid für die Pfarrer, daß der Bürgermeister den Vorsitz führe im Gemeinderat, auch in Schulangelegenheiten, daß nicht mehr ein Kirchenbeamter, sondern Staatsbeamter in den Schulen die Visitationen und die Aufsicht besorge, so ist das eben eine sehr einseitige Auffassung, und ich müßte ihm überdies entgegenhalten, daß dieser Umstand unmöglich den tüchtigen Geistlichen in seinem Wirken schmälern könne, denn der gebildetste Mann in der Gemeinde muß doch auch die stärkste Kraft im Ortschaftsrat sein. Ob er obenan sitzt, oder der Bürgermeister, ist eine Nebenfrage, und hinsichtlich der Kreisschulaufsicht ist der Geistliche, dem es darum zu thun ist . . .

Präsident. Ich darf doch bitten, nicht zu weit von dem eigentlichen Gegenstande der Diskussion abzuweichen.

Direktor Kiefer. Ich möchte dem Herrn Präsidenten nur das eine zu bemerken mir erlauben, daß es außerordentlich viel leichter ist, Schlagwörter hinzuwerfen, denn kurz zu sein. Die sachliche Entgegnung darauf ist aber weniger mit dieser Kürze vereinbar.

Präsident. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen,

daß wir jetzt an der Detailberatung sind und doch jetzt zum Ziele kommen sollten.

Freiherr von Göler. Zur Geschäftsordnung! Wenn alle diese großen politischen Standpunkte hier hereingezogen werden, werden wir auch entgegenen müssen, und wohin soll das schließlich führen?

Präsident. Ich habe mir bereits erlaubt, das zu sagen. Herr Kieffer hat das Wort.

Landgerichtsdirektor Kieffer. Ich fahre also darin fort, daß ich erkläre, ich kann nicht erkennen, worin das besteht, was man an Kreuz und Leiden und Schmach den Geistlichen während der letzten Jahre angethan und bereitet habe. Ich muß dem widersprechen, nämlich widersprechen, daß irgend auf einer andern Seite, als auf jener Seite des Hauses, dazu beigetragen worden ist. Was die Frage der fünfjährigen Gesetzesdauer anbelangt, so halte ich ein Provisorium dieser Art, wie auch von seiten des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats betont wurde, für durchaus unzulässig. Wenn man sich rühmen will, daß man ganz besonders und in erster Reihe zu einer Abhilfe beitragen wolle, so muß man nicht sagen, wenn die sieben Jahre nicht angenommen werden, oder wenn man nicht ein fünfjähriges Provisorium annimmt, so stimme ich dagegen. Ja, wenn Sie so leicht das Dagegenstimmen nehmen, dann machen Sie mich nicht glauben, daß es Ihnen so tief und ernstlich um Abhilfe zu thun ist, denn wenn es Ihnen wirklich darum zu thun wäre, so könnten Sie gewiß die wenig begründeten Bedenken hinsichtlich der sechs oder der fünf Jahre überwinden. Wenn Sie nicht einmal dazu im Stande sind, diese Überwindung zu Stande zu bringen, dann dürfen Sie mir nicht übelnehmen, wenn ich nicht glaube an Ihre außerordentliche Solidarität mit dem Wohlergehen der in Ihren Augen durch Not bedrängten Geistlichen. Ich habe den redlichen Willen zu helfen und sage deshalb, wenn die Mehrzahl auf sechs eingehen will, so werde ich mich hiegegen nicht sperren. Dazu kann man immerhin sagen, was der Herr Kollege Schmidt ausgeführt hat, daß außer den fünf Jahren immer noch ein weiteres Jahr möglich sei. Ein Jahr weiterhin, das ist etwas, wozu ich mich



freundlich einladen lassen, obwohl ich mit guten Gründen widersprechen könnte. Aber wenn dann Herr von Göler auch noch kommt und weiteres verlangt, dann sage ich, ich habe hiezu keine Lust, denn ich höre keine Gründe dafür und habe auch von ihm keine gehört. Seine sieben Jahre haben gar keine Berechtigung. Alles, was diese sieben Jahre erreichen sollen, können sechs Jahre auch erreichen. Dieses siebente Jahr ist mir lediglich in der Gestalt eines ganz willkürlichen Wunsches gegenüber dem Gesetze erschienen, und für willkürliche Wünsche habe ich schlechterdings keine Sympathie. Wenn dann aber die Sache scheitert, bin ich nicht schuld und diejenigen nicht, die diese Aufgabe mit Genügsamkeit und Selbstlosigkeit zu erfüllen bemüht waren, sondern diejenigen, die das Gegenteil thun. Es ist nun vorhin wiederholt zurückgekommen worden auf jenen Vorschlag der Minorität, der die Bezeichnung aller Bewerber vorschlägt. Darüber ist genügend gesprochen worden, und ich komme nicht darauf zurück; dieser Punkt ist gänzlich abgethan. Das eine will ich noch bemerken, — es ist zwar auch schon gesagt worden, wie sonderbar es sei, daß man ein Gesetz zu machen beabsichtige, in dem von einer Dauer von sieben Jahren die Rede ist, während man das Gesetz selber nur fünf Jahre gelten lassen will. Wir würden also verfügen inhaltlich dieses Gesetzes über sieben Jahre und würden ihm selber nur die schwache Lebensdauer von fünf Jahren geben.

Meine Herren, dieser Antrag bedeutet nichts als die Fortsetzung des Kampfes auf weitere fünf Jahre. Sie möchten heute Waffenstillstand haben zwischen beiden Meinungen. Wir haben aber durchaus nichts mit solchen Plänen zu schaffen, wir wollen helfen auf der Grundlage eines definitiven Verfassungsgesetzes, das wir bezüglich der Pfarrwahl feststellen, wir wollen sie modifizieren, Sie wollen sie vollständig und total abschaffen. Nicht das Ganze, aber wenigstens die Hälfte wollen Sie vorerst nehmen, und Sie denken, das Übrige später schon noch abzuändern. Wir wollen aber auf dem bisherigen Verfassungsgesetz fortbauen und wollen die Hilfspenden, welche dies ursprüngliche Verfassungsgesetz erlaubt. Ihre Hilfe erträgt dies nicht. Was wollen Sie mit den der

Hilfe bedürftenden Pfarrern machen, wenn wir nach fünf Jahren wieder über das Gesetz abstimmen und es kommt zu Fall? Was hilft ihr Schein für die weitem zwei Jahre. Mit diesem Scheine stehen sie da und kein Mensch wird ihnen denselben diskontieren. Dieser ganze Vorschlag ist meines Erachtens eine Unmöglichkeit und er hat nur einen Opportunitätszweck, den Opportunitätszweck, womöglich die Entscheidung weiter hinauszuschieben, um vielleicht unter einer andern Konstellation die Pfarrwahl von neuem anzufassen und sie dann gründlicher zu korrigieren. Ich sage also: wir wollen helfen, wir wollen den Geistlichen alles geben, dessen sie bedürfen, und wollen es sofort thun, positiv thun. Diejenigen, denen es wirklich durchaus darum zu thun ist, das Gesetz zu Stande zu bringen, um den Geistlichen zu helfen, die werden es thun ohne ein Gewissensbedenken. Diejenigen aber, die uns das Gegentheil rathen, werden mindestens nicht von sich behaupten können, daß sie besser geholfen haben, oder auch nur den Anschein dafür erbracht haben, daß man wirklich glauben könnte, sie wollten besser helfen.

Prälat Doll. Hohe Synode! Wenn ich mir erlaube, auch in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, so liegt die Berechtigung hiezu zunächst darin, daß ich glaube, das Urtheil in Anspruch nehmen zu dürfen, ich gehöre zu denen, welche einerseits unsere Geistlichen, ihre Verhältnisse und ihre Bedürfnisse am besten kennen, und denen auf der andern Seite die Sorge, die Mißstände, der Druck, welche auf unseren Geistlichen teilweise liegen, am tiefsten zu Herzen gehen und am schwersten auf dem Gemüte lasten. Aus dem letzteren Grunde heraus möchte ich unsere Diskussion, und das ist eine recht herzliche Bitte an die ganze Versammlung, auf dem Boden erhalten wissen, der für uns ein gemeinsamer ist, nämlich auf dem Boden der aufrichtigen, hilf bereiten Teilnahme für unsere Geistlichen. Bezüglich der Äußerungen, welche bisher für oder gegen die zur Abhilfe gemachten Vorschläge gethan worden sind, gestatten Sie mir die Bemerkung, daß dieselben zu einem großen Teil auf Vermutungen und Wahrscheinlichkeitsrechnungen beruhen. Diese können sich bewahrheiten, sie können sich auch nicht bewahrheiten. Ich für

meine Person rechne, gerade wegen meiner Kenntnis der Verhältnisse und der Mitverantwortlichkeit, die mir zukommt, mit Erfahrungen und nicht mit Vermutungen. Die bisherigen Erfahrungen, die ich gemacht habe, können zwar noch nicht sehr zahlreich sein, aber sie gehen doch mit Bestimmtheit dahin: Wenn Geistliche ihre bisherige Stellung verlassen haben und von dem Oberkirchenrat auf andere Stellen provisorisch versetzt worden sind, also sogar aus definitiv angestellten Geistlichen zu Pfarrverwesern gemacht wurden, so konnte bis jetzt wenigstens eine Schädigung des Ansehens und der Wirksamkeit solcher Männer in den Gemeinden nicht bemerkt werden. Ich schliesse daraus, es werde auch künftig ein solches Verfahren, weiter ausgedehnt und mit dem gesetzlichen Rechte ausgestattet, diese Geistlichen als wirkliche Pfarrer zu versetzen, den Schaden nicht bringen, der von den Gegnern unserer Gesetzesvorlage befürchtet wird. Sie haben der Kirchenbehörde in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung vielfältig ein großes Vertrauen ausgesprochen. So glauben Sie uns doch auch, verehrteste Herren, wenn wir ein solches Gesetz vorlegen, daß wir es thun in der Überzeugung, dadurch wirklich den Nothständen abhelfen zu können, die wir als aus der Pfarrwahl hervorgegangen zu bedauern haben. Wir werden allerdings mit diesem Gesetze nicht, und überhaupt mit keinem Gesetze, allen Klagen begegnen können, wir werden namentlich die Unzufriedenheit nicht beseitigen können, die aus einer, gestatten Sie mir das Wort, gewissen pessimistischen Richtung, die überall vorhanden ist, hervorgeht. Aber den wirklichen Mißständen, die mit unserer Pfarrwahl zusammenhängen, die drückend sind, und einer Abhilfe deshalb dringend bedürfen, denen glaubt die Kirchenbehörde durch dieses Gesetz begegnen zu können. Wir dürfen uns also doch das Zutrauen erbitten, wenn wir diese Ansicht haben, gestützt auf unsere bisherigen Erfahrungen, gestützt auf unsere Kenntnis der Personen und Verhältnisse, daß diese Ansicht, wenn sie auch nicht unfehlbar ist, denn Menschen können irren, daß sie immerhin zu den begründetsten gehört, die in unserer Versammlung geltend gemacht worden sind. Wenn ich über die Modifikationen, welche zu

unserem Vorschlage gemacht werden wollen, noch ein Wort sagen will, so möchte ich auch nach der Seite hin bitten, daß Sie aus den fünf, sechs oder sieben Jahren, die eine Ernennung auf Zeit dauern soll, keine Prinzipienfrage gestalten. Die Freunde auf der rechten Seite und der Herr Kollege Schmidt an ihrer Spitze werden mir zugeben, daß durch die Möglichkeit, vor Ablauf von fünf Jahren schon vor der Kirchengemeindeversammlung erwählt zu werden, die Bedeutung des Bleibens auf fünf, sechs oder sieben Jahre sehr wesentlich abgeschwächt wird. Wenn der Geistliche bald, schon nach kurzer Zeit durch Abstimmung zur bleibenden Anstellung gelangen kann, so ist dann, genau genommen, soweit die Verhältnisse und Personen meiner Beurteilung unterstehen, der Ansat von fünf, sechs oder sieben Jahren Frist entschieden irrelevant für oder gegen den Gesetzesvorschlag. Sie werden bei außerordentlich wenig Prozenten überhaupt in Frage kommen, und die wenigen Fälle, bei denen sie in Frage kommen, werden solche sein, wo eine so große Rücksicht auf den Mann zu nehmen nicht gerade geboten ist. Mögen Sie mir noch eine Bemerkung gestatten, die ich nicht unterdrücken kann. Unter dem Gefühl der Verantwortung, unter dem Gefühl der tiefen Teilnahme, welche ich bisher mit unsern Geistlichen und mit dem, was sie drückt, immer hegte, kann ich nur das Gesetz, wie es vorliegt, für außerordentlich wünschenswert halten, und ich bin auch der Überzeugung, daß damit geholfen werden kann, wenigstens in den schwersten Fällen; das Gesetz unmöglich machen durch ein all zu festes Halten an Ansichten, die doch nur auf einem gewissen Befürchten und Vermuten beruhen, das würde einen Teil der Verantwortung, welche die Kirchenbehörde bis jetzt getragen hat für die Not unserer Geistlichen, auf das Gewissen derjenigen legen, die gegen unsere Vorlage stimmen, und wir würden das Recht haben, wenn uns Klagen zukommen, zu sagen, wir wollten helfen, aber nicht aus wesentlich prinzipiellen Gründen (die sind gestern erörtert worden), sondern aus Gründen, bei denen es sich um ein kleines Ab- und Zugeben handelte, und über die man mit aufrichtig teilnehmendem Willen hinaus kommen konnte, ist diese Hilfe

unmöglich gemacht worden. Mit diesem Bemerkten verbinde ich die allerdringendste Bitte, hohe Synode wolle es möglich machen, daß das Gesetz eingeführt wird und dadurch der Oberkirchenrat in den Stand gesetzt werde, daß er berechtigten Klagen, wirklichen Mißständen wenigstens soweit abhelfen könne, als dieselben in unserer Pfarrewahl begründet sind.

Kentner Klein. Es ist von einem Herrn Vorredner den Herren Geistlichen die Anerkennung ausgesprochen worden für die mancherlei Leiden und das mancherlei Ungemach, was sie in den letzten Jahren zu ertragen gehabt hätten und es ist dieser Ausspruch geschehen mit einer gewissen Richtung nach dieser Seite des Hauses, als sei hier für diese Leiden kein Verständnis, als verschließe man davor die Augen. Was ist denn hier gesagt worden? Es ist nur gesagt worden, daß eben die Geistlichen so gut wie andere Menschenkinder sich finden müssen in die Änderungen der Zeit, finden müssen in mancherlei Unangenehmes, Neues, was die Zeit gebracht hat, daß sie eben versuchen und bestrebt sein müssen, etwa vorhandene Mißstimmung zu überwinden. Die Geistlichen müssen das gerade in der Weise thun, wie die andern Menschen auch. Wie geht's den anderen Leuten, wie geht's den Beamten, den Verwaltungsbeamten? Sie haben auch nicht mehr die Amtsgewalt wie früher. Ich will aber auch auf andere Kreise übergehen, wie geht es denn denen, die gar nicht angestellt sind? Nehmen Sie z. B. den Gutsbesitzer, der sein ganzes Vermögen in sein Gut gesteckt hat. Er muß auch ringen mit der Not der Zeit! Die Arbeitsleute gehen in die Stadt, und die, welche dableiben, erheben ungemessene Ansprüche, und ein solcher Mann ist oft verurteilt, nicht einmal seinen Sonntag feiern zu können, weil er seine Arbeit thun muß, und wofür? Damit er seine Produkte nicht besser verkauft wie früher, sondern schlechter. Die Konkurrenz des Auslandes erdrückt ihn, und so geht es auch vielen Gewerbetreibenden; ja die können den Wohnsitz auch nicht ändern, sie müssen auch dableiben und müssen sehen, wie sie fertig werden. Die Herren Geistlichen haben, glaube ich, immer noch eine bessere Stellung in der gleichen Zeit gehabt; wir

haben ihren Gehalt gesichert und wesentlich aufgebeffert, und jetzt wollen wir die Mißstände, die sich ergeben haben, heben, wir wollen die Mittel suchen, daß wir denjenigen Geistlichen, die auf ihren Stellen nicht bleiben können, andere Plätze verschaffen. Ich muß nun sagen, nach dieser langen Debatte hat mich die Äußerung des Herrn von Göler wirklich erschreckt, wenn er gesagt hat, daß er und seine Freunde, wenn sein Antrag nicht angenommen würde, dem ganzen Gesetz nicht zustimmen könnten. Ich bin für meine Person nicht so schreckhaft, aber wegen einer solchen Bestimmung ein für die Geistlichen so wichtiges Gesetz scheitern zu lassen, dazu scheint mir ein Mut zu gehören, den ich nicht besitze. Wir wollen ja den Geistlichen helfen in jeder Weise, wir sind zu allen Konzessionen bereit, die sie nur verlangen können, aber alles hat auch seine Grenzen; wir können und wollen nicht einen Gesetzentwurf machen, dem man bei der Geburt schon das Zeugnis giebt, daß er nichts taugen wird; dazu werde ich meines Theils, obwohl ich keine Verabredung mit den Parteigenossen getroffen habe, dazu werde ich mich nicht hergeben. Ich würde im Interesse der Geistlichen sehr bedauern, wenn der Gesetzentwurf scheitern sollte, aber ich würde auch mein Gewissen zu beruhigen wissen, wenn er scheitern sollte durch einen solchen Antrag.

Präsident. Es ist ein Schlußantrag eingereicht worden von den Herren Stein und Frech, ich werde nachher darüber abstimmen lassen.

Freiherr von Göler. Ich möchte um das Wort bitten zu einer persönlichen Bemerkung.

Hosprediger Helbing. Ich möchte fragen, ob ich zu unserem Antrag noch ein einziges Wort sagen kann.

Präsident. Dem Antragsteller wird immer noch einmal das Wort gestattet.

Dekan Schellenberg. Zur Geschäftsordnung. Ich möchte die Frage stellen für den Fall, daß der Schluß der Debatte beschlossen würde: Wird der ganze §. 97 a zur Abstimmung gebracht?

Präsident. Immer stückweise und mit dem Vorbehalt,

daß, wenn der Antrag Schmidt angenommen wird, die Redaktion noch vorzunehmen ist.

Dekan Schellenberg. Es sind noch Punkte in dem §. 97a, über die ich eine authentische Interpretation wünschte, um zu wissen, ob das in dieser Form mit in die Verfassung aufgenommen ist.

Präsident. Haben Sie einen Antrag?

Dekan Schellenberg. Ich wollte nur Auskunft haben über eine Frage, die sich mir aufgeworfen hat bezüglich des Satzes: „Ausnahmen sind nur aus besonders erheblichen und dringlichen Gründen statthaft“. Ich möchte wissen, ob unter diesen dringlichen Ausnahmen, gegenüber den oben genannten Pfarrern aus dem Inlande, auch die älteren Vikare und Pastorationsgeistlichen verstanden sind. Ich lege ein großes Gewicht darauf, daß dieses ausgesprochen werde, beziehungsweise ein großes Gewicht darauf, daß sie inbegriffen würden. Ich könnte mir denken, daß es für die Oberkirchenbehörde von großem Wert sein müßte, unter diesen Ausnahmen Gelegenheit zu haben, diese älteren Vikare beziehungsweise Pastorationsgeistlichen anzustellen; denn auch von da aus kommen manche Unsicherheiten und Klagen über die Pfarrwahl. Manche Eltern sagen, hier fängt schon die Unsicherheit an, wir haben nicht einmal die Gewißheit, daß unsere Söhne endgiltig können angestellt und dann ganz in die Klassifikation der Pfarrer können eingereiht werden. Es liegt hier von Seiten der Eltern und der älteren Vikare wirklich ein Wunsch vor, den ich erörtert wissen möchte.

Präsident. Sie scheinen entschieden dafür plaidieren zu wollen, daß nicht der Schluß der Debatte erklärt wird.

Dekan Schellenberg. Ich wollte nur nicht Schluß haben, bevor diese Frage erörtert ist. Ich wollte nun doch das noch hinzufügen, es wird ein gewisser Mißstand damit beseitigt und namentlich die Flucht der älteren Vikare oder noch nicht angestellten Pfarrer, die Flucht derselben in andere Dienste, namentlich in preussische, die würde dadurch beseitigt werden.

Prälat Doll. Ich bin bezüglich dieser Frage im Einverständ-

nis mit dem geehrten Herrn Kollegen. Die Oberkirchenbehörde hat das Recht, einen Paragraphen nach seinem Wortlaute auszubenten und daß zufällige Äußerungen über die Tragweite eines Wortlautes, die in einer parlamentarischen Versammlung gefallen sind, nicht maßgebend sein werden. Wir werden also den Wortlaut so fassen, wie er dasteht, und so, wie er dasteht, schließt er das, was der Herr Kollege Schellenberg sagt, wenigstens nicht aus.

Dekan Schellenberg. Dann bin ich damit einverstanden, ich glaube einem ganzen Stande dies schuldig zu sein, auch hier seiner Not und Beschwerde Sprache zu geben.

Präsident. Meine Herren, es wird darüber abzustimmen sein, ob der Schluß der Diskussion erfolgen soll oder nicht. Wer für Schluß stimmt, den bitte ich, sich zu erheben. Es ist eine große Majorität.

Militäroberpfarrer Schmidt. Darf ich als Antragsteller mir noch ein Wort erlauben?

Präsident. Ich werde den Herren Antragstellern das Wort geben. Ich bemerke, daß noch ein Antrag eingekommen ist auf sechs Jahre, so daß wir nun über fünf, sechs und sieben Jahre abzustimmen haben.

Geheimerat Dr. Lamey. Dann bitte ich, den Antrag als gestellt zu betrachten, daß die Fassung des Schmidt'schen Antrags an die Kommission zurück verwiesen werde. Ich muß bemerken, daß er so, wie er vorliegt, unausführbar ist.

Präsident. Ich nehme an, daß wenn die Herren über den Schmidt'schen Antrag abstimmen, daß er zur näheren Redaktion jedenfalls noch an die Kommission verwiesen wird. — Ich nehme an, Sie sind damit einverstanden. Dann, meine Herren, schlage ich folgende Abstimmung vor. Ich glaube, daß wir zuerst den Antrag Sevin beseitigen müssen.

Dekan Sevin. Ich ziehe ihn zurück.

Präsident. Es würde sich also mit Bezug auf die jetzt vorliegenden Anträge nur darum handeln, — ich möchte bitten, mir zu erlauben, daß ich den Antrag Schmidt unterscheide erstens hinsichtlich der Zeit, daß ich also zunächst darüber abstimmen lasse, ob sieben, sechs oder fünf Jahre



festgesetzt werden, eines nach dem andern. Dann kommt der Hauptantrag Schmidt zur Abstimmung, welcher die Gemeindeversammlung in dieser Zeit berechtigt, sich definitiv für den betreffenden Geistlichen zu erklären. Nun Herr Schmidt.

Militäroberpfarrer Schmidt. Ich möchte als Antragsteller nur ganz kurz bitten, daß die Wendung, welche die Diskussion eine kurze Zeit genommen hat, nicht verhindern möchte, daß wir friedlich in einem Beschluß zusammenstimmen, der die vorliegende Angelegenheit erledigt. Was nun meinen Antrag betrifft, meine Herren, so habe ich Ihnen schon erklärt, daß ich für meine Person eventuell ganz gerne auch für sechs Jahre stimmen würde, weil ich sie für hinreichend erachte. Ich muß jedoch meinen ursprünglichen Antrag auf sieben Jahre aufrecht erhalten, nicht nur weil meine Herren Mitantragsteller mit einer Änderung nicht einverstanden sind, sondern auch, weil ich nach Äußerungen, die ich gehört habe, fürchten muß, daß wenn sechs Jahre angenommen werden, eine so große Zahl gegen das Gesetz stimmt, daß es am Ende doch nicht zu Stande kommt. Ich weiß es nicht gewiß, weil wir uns nicht mehr besprochen haben, und ich also die Sachlage nicht übersehen kann, allein ich habe Grund, Sie zu bitten, bei den sieben Jahren festzubleiben. Was die Fassung des zweiten Theils meines Antrags betrifft, so bin ich für jede Verbesserung dankbar. Da ich nicht Mitglied der Kommission war, konnte ich nicht ganz sicher sein, ob meine Fassung ganz richtig ist, ich nehme als selbstverständlich an, daß die Redaktion von der Kommission besorgt wird.

Hosprediger Helbing. Meine Herren! Ich muß darauf verzichten, Ihnen diesen Antrag zu begründen, denn es giebt keine eigentliche Begründung für denselben. Der einzige Grund ist der innige Wunsch, daß wir uns auf etwas vereinigen möchten. Es sind in einer nach meiner Meinung ganz untergeordneten Frage zwei verschiedene Ansichten da. Die einen sagen: sieben Jahre, — es geht nicht anders; die anderen sagen: fünf Jahre — wir können nicht anders. Ich erkläre nun, daß ich für meine Person ebenso gut für fünf Jahre wie für sechs und sieben stimmen könnte, und erkläre weiter, daß ich für das ganze Gesetz stimmen werde, ob fünf,

sechs oder sieben Jahre herauskommen. Ich habe als selbstverständlich vorausgesetzt — und stimme hier mit den warmen Worten überein, die der Herr Prälat gesprochen hat, daß ich noch mehr Gesinnungsgenossen für diesen meinen Antrag finden werde, der ja aus der Absicht hervorgegangen ist, es allen möglich zu machen, für das Gesetz zu stimmen. Ich bitte Sie also nochmals, namentlich die Herren auf der rechten Seite, lassen Sie wegen eines Jahres, von dem Sie heute nicht einmal wissen, ob darauf etwas ankommt, doch nicht dieses Gesetz fallen, zu dessen Fallenlassen am Ende niemand mitgewirkt haben möchte. Wir wollen alle helfen. Können wir nun nicht genau so helfen, wie wir es wünschen, so lassen Sie uns eben helfen, so gut es geht, selbst wenn wir Ansichten gegenüberständen, von denen wir glauben, daß sie mit einem gewissen Eigensinn festgehalten werden. Auch damit muß man rechnen. Thun Sie es alle und nehmen Sie meinen Vorschlag an.

Präsident. Ich bemerke, es ist bezüglich der Geschäftsbehandlung ein Antrag eingebracht, nämlich dahin, daß man nicht sofort abstimme, sondern eine kleine Pause von  $\frac{1}{4}$  Stunde mache, und ich hatte jedenfalls gedacht, daß, bevor die Abstimmung über das ganze Gesetz geschieht, man den Mitgliedern nochmals Gelegenheit giebt, sich zu besinnen. Wenn sie sich nochmals besinnen, wird nach meiner Meinung das Gesetz mit großer Mehrheit angenommen werden. Ich habe aber nichts dagegen, da diese Abstimmung entscheidend ist für das Zustandekommen des Gesetzes, wenn man auch jetzt einen Augenblick unterbricht.

Kirchenrat Schenk. Ich möchte fragen, ob diese Pause, wenn sie beschlossen wird, nicht dazu benützt werden sollte, die Fassung des Schmidt'schen Antrags in der Kommission festzustellen, damit wir Zeit gewinnen und zu gleicher Zeit hören, wie die Verfassungskommission diesen Antrag auffaßt.

Freiherr von Stockhorn. Ich möchte mich dagegen wenden, denn außer den Mitgliedern der Verfassungskommission müßten auch die Fraktionsgenossen sich darüber besprechen; das ist doch weitaus wichtiger.

Präsident. Ich glaube, die Verfassungskommission wird auch längere Zeit dazu brauchen.

Geheimerat L a m e y. Nach meiner Meinung ist das Sache des Präsidenten, wenn er die Sitzung auf einige Zeit suspendieren will, dies auszusprechen; wir haben ja die Gründe nicht zu untersuchen, aus welchen dies geschieht. Im übrigen würde ich bitten, mir jetzt ein paar Worte bezüglich der begründeten Anträge zu gestatten. Es wäre auch mein Wunsch gewesen, wenn wir am heutigen Tag durchaus nichts gethan hätten, als unsere Augen auf diesen Gesetzentwurf zu wenden und ihn, so gut wie möglich, zu amendieren. So haben wir es in der Kommission gemacht, und ich muß den Herren von der anderen Seite das Zeugnis geben, daß sie in der allerloyalsten Weise die Bestimmungen, die vorgelegen sind, mit uns durchgegangen haben, nachdem die andern Vorschläge abgelehnt waren. Es ist also nicht nach meiner Liebhaberei geschehen, wenn heute wieder auf die gestrige Diskussion zurückgegriffen wurde, und wenn die Anträge die Tendenz hätten, etwas von der Position, die gestern nicht erobert wurde, zu retten, so muß ich bedauern, wenn dies auf Kosten des Zustandekommens des Gesetzes geschehen würde, wenn erklärt würde, daß die Herren wegen solcher Detailpunkte, die durchaus keine entscheidende Bedeutung haben, gegen das Gesetz stimmen werden. Ich habe mit der größten Dankbarkeit und mit hohem Interesse die Worte gehört: helfet und laßet euern Eigensinn bei dieser Gelegenheit weg. Meines Erachtens sind auch die meisten Punkte indifferent oder sie gehen von Punkten aus, die nach meiner Meinung nicht mehr zum Vorschein kommen sollten, nachdem der Antrag auf Alternierung in diesem Hause abgelehnt wurde. Ich nenne hier den Antrag auf eine fünfjährige Dauer des Gesetzes, und was den andern Punkt betrifft, wegen der sieben Jahre, so kann ich wirklich der Erörterung dieser Frage keinen Geschmack abgewinnen und kann mir nicht denken, daß jemand wegen der Frage, ob sieben oder sechs Jahre, dem Gesetze die Zustimmung entziehen könnte. Nur den einen Antrag des Herrn Abgeordneten Schmidt muß ich kurz berühren. Es ist dies der Antrag, daß die Kirchengemeindeversammlung das Recht hat,

— nicht dem Inhalt, sondern der Form nach möchte ich dies beanstanden —, den Pfarrer schon vor sechs oder sieben Jahren definitiv zu ernennen. Dieser Antrag hat seine Schwierigkeiten. Der Pfarrer ist selbst Vorsitzender der Kirchgemeindeversammlung, während die Pfarrwahl durch den Dekan geleitet wird. Also eigentlich müßte das Verfahren beobachtet werden, das bei der Pfarrwahl beobachtet wird. Wir müßten uns also besinnen, in welcher Beziehung der Antrag praktisch gemacht werden kann, und dies möchte ich bitten der Verfassungskommission zu überlassen.

Oberpfarrer Schmidt. Darf ich kurz sagen, daß ich es für selbstverständlich gehalten habe, der Antrag der Kirchgemeindeversammlung werde in der Form zu nehmen sein, in welcher die Wahl stattfindet, daß es also über die Hälfte der Wahlberechtigten sein müßte und was weiter dazu gehört. Weiter habe ich erklärt, daß ich die Redaktion in der Kommission nicht nur zulasse, sondern sogar wünsche, weil ich glaube, daß das sehr wünschenswert ist.

Präsident. Ich unterbreche die Sitzung für einen Augenblick in dem Sinne, daß die Herren Gelegenheit haben, sich vor der Abstimmung zu besprechen. —

Freiherr von Göler. Erlauben Sie mir nur eine kurze persönliche Bemerkung. Auf den Schwall von persönlichen Angriffen gegen meine Person, die Sie aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Kiefer gehört haben, ist es mir wohl gestattet, eine ganz kurze Erwiderung zu geben. Er führte aus, er habe weder in der Begründung zu meinem Antrag, noch in der gestrigen Diskussion irgendwie eine wirkliche Begründung zu dem Antrage Schmidt gehört. Ja, wenn der Herr Abgeordnete Kiefer nicht gehört hat, was gestern unsererseits gesagt wurde, namentlich in den Reden der Herren Baumeister und Schmidt, so kann ich nichts dafür. Ich war so bescheiden, die Disputation heute nicht weiter fortzusetzen, um nichts zu wiederholen, was gestern gesagt wurde, und deshalb war meine Begründung heute kurz. Auf die ausführliche Rede des Herrn Kiefer kann ich natürlich auch jetzt nicht eingehen, wir hätten einige Jahre notwendig, um diese Ausführung zu beantworten, denn er

hat die ganze Gesetzgebung und auch die Politik von 20 Jahren her hineingezogen. Er nannte meine Ansicht eine einseitige, wenn ich behauptete, daß die Geistlichen doch in mißliche Lage gekommen seien und manche Schmach gegenwärtig zu tragen hätten. Wer auf dem Lande gelebt hat, weiß, was die Geistlichen gegenwärtig zu tragen haben, und das dürfen Sie auf der andern Seite des Hauses nicht als persönlichen Angriff gegen Ihre Partei auffassen. Sie haben diese Dinge nicht geschaffen, das war der Zeitgeist, der eben durch unser Volk wehte und der gegenwärtig glücklicherweise etwas im Rückgange begriffen ist. Nun noch zwei kurze Worte auf die gestrige Rede des Herrn Geheimrat L a m e y; derselbe hat einen Ausfall auf die Patronatsherren gemacht. Ich war geneigt, ihm eine kleine Antwort zu geben, dachte aber, seine Äußerung, die Patronatsherren hätten bei Besetzung der Pfarreien nicht in erster Reihe das Interesse der Gemeinde im Auge, sei das Produkt seiner angeregten Phantasie, denn Tatsachen kann er dafür nicht anführen . . . .

Präsident. Ich möchte bitten, Sie werden mit Ihren persönlichen Bemerkungen hervorrufen, daß man wieder diskutiert.

Freiherr von Göler. Ich diskutiere nicht, sondern ich behaupte nur, daß die Phantasie hier mitgespielt hat.

Geheimerat L a m e y. Ich habe gar nicht an den Herrn von Göler gedacht, denn ich weiß gar nicht, ob er ein Patronat hat, ich kann also seine Person nicht gemeint haben. Wenn Sie übrigens die Literatur des vorigen Jahrhunderts nachlesen wollen, können Sie darüber den nötigen Aufschluß haben.

Freiherr von Göler. Der Herr Abgeordnete Kiefer hat mir gegenüber hervorgehoben, daß ich kein wahres Interesse für die Gemeinde habe, sonst müßte ich gegen die Patronatsrechte sein; darauf bemerke ich: die meisten Patronatsherren verfahren nach dem Grundsatz, den der letzte Absatz unseres Antrags enthält, indem sie in der Regel die Wünsche der Gemeinden vorher hören.

Direktor Kiefer. Ich verwahre mich dagegen, daß das, was ich bemerkt habe, der Rede des Herrn Baumeister

gegolten hätte. Ich habe von ihm durchaus nicht gesprochen. Das, was ich gesagt habe, hat vielmehr die unmittelbar vorhergehende Rede des Herrn von Göler betroffen. Ebenso verwahre ich mich dagegen, daß ich einen Schwall persönlicher Verletzungen vorgebracht habe. Dieser Schwall ist nur in der Einbildung des Herrn von Göler vorhanden. Wenn ich auf die Patronatsrechte hingewiesen habe, habe ich das mit keiner Beziehung auf die jetzigen Privatpatrone gethan, und ich fordere den Herrn Präsidenten auf, zu konstatieren, daß es sich nicht so verhalten hat, wie Herr von Göler behauptete, sondern ich habe von der historischen Entwicklung des staatlichen Patronates gesprochen und, wenn Herr von Göler den bezüglichen Abschnitt des Kirchenrechts von Richter hierüber liest, so wird er mich richtig verstehen.

Präsident. Ich muß gestehen, daß die Äußerungen in Beziehung auf die Patronatsrechte ganz allgemeiner Natur waren. Aber es sind noch zwei Herren da, die auch persönliche Bemerkungen hören lassen wollen. Wenn Sie das durchaus verlangen, gebe ich ihnen das Wort, ich gestehe aber aufrichtig, daß ich auf alle diese persönlichen Bemerkungen gar nichts gebe. Herr Baumeister!

Baurat Baumeister. Ich habe mich nicht gemeldet.

Präsident. Herr Längin!

Stadtpfarrer Längin. Ich habe auch nicht um's Wort gebeten.

Präsident. Gut, dann unterbrechen wir die Sitzung.

Präsident. Ich habe Ihnen mitzuteilen, daß von Herrn von Stösser noch ein Antrag eingebracht worden ist, mit Bezug auf den zweiten Hauptteil, der so lautet (nämlich Absatz 3 zu §. 97 a.):

„Der Großherzog kann die Besetzung auch vor Ablauf der fünf, sechs oder sieben Jahre auf einen gemäß §§. 97 und 98 bedingten Antrag der Kirchengemeindeversammlung endgiltig erklären.“

Militäroberpfarrer Schmidt. Ich habe gar nichts dagegen einzuwenden.

Geheimerat Dr. Lamey. Mir scheint der Antrag das zu sein, was die Kommission allein hätte beschließen können.

Landgerichtsdirektor von Stösser. Eine Begründung des Antrags wird hiernach nicht nötig sein.

Präsident. Wird das Wort nicht begehrt? So können wir zur Abstimmung schreiten. Da muß denn doch diese unglückliche Zahlenfrage herein gebracht werden. An und für sich kann man von oben herab oder von unten herauf abstimmen und es ist mehr Zufall, ob das eine oder das andere besser ist. Ich hatte gedacht mit sieben anzufangen; nach einer Besprechung aber glaube ich, daß wir noch schneller und sicherer zu einem Resultat gelangen, wenn wir von unten aufsteigen, deshalb wollen wir die Abstimmung so bestimmen. Wer für fünf Jahre stimmt im Gegensatz zu mehr, den bitte ich, sich zu erheben. Es ist die Minorität. — Wer für sechs Jahre stimmt im Gegensatz zu mehr, den bitte ich nun, sich zu erheben. Das ist die große Majorität. — Damit wäre diese erste Frage erledigt. Nun kommen wir zur zweiten und da scheint man allerseits einverstanden mit der Fassung: Absatz 3 zu 97 a.:

„Der Großherzog kann die Besetzung auch vor Ablauf der sechs Jahre, auf den gemäß §§. 97 und 98 der Kirchenverfassung bewirkten Antrag der Kirchengemeinderversammlung für endgiltig erklären.“

Wer nun diesem Antrag zustimmt, den bitte ich, sich zu erheben. Das ist ziemlich einstimmig. Wer dagegen stimmt, den bitte ich, sich zu erheben. Also alle gegen eine Stimme. Damit wäre dieser wichtige Gegenstand erledigt und es käme nun der Antrag des Herrn von Göler zur Abstimmung.

Militäroberpfarrer Schmidt. Ich erlaube mir noch die Bemerkung, daß zu §. 97 b. die sechs Jahre dann selbstverständlich auch gelten.

Präsident von Stösser. Zur Geschäftsordnung. Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich glaube, über den Antrag von Göler könne erst nach Schluß der Diskussion abgestimmt werden, denn er bezieht sich ja auf die Dauer des Gesetzes überhaupt.

Präsident. Ich habe nichts dagegen, aber ich bemerke nur, daß Herr von Göler als Antragsteller mir erklärt

hat, er wünsche, daß, so bald der Antrag Schmidt angenommen sei, dann seinen Antrag zu stellen.

Geheimerat Dr. Lamey. Wir müssen doch vor Abstimmung über das ganze Gesetz noch über den Antrag von Göler abstimmen, denn es ist ein großer Unterschied ob wir über ein Gesetz stimmen, das ein Verfassungsgesetz ist, oder über eines auf fünf Jahre.

Präsident von Stösser. Ich meine nur, zunächst müßte über die einzelnen Artikel abgestimmt werden. (Zustimmung.) Wir kommen jetzt an §. 97 b., bezüglich dessen ich etwas auf dem Herzen habe.

Freiherr von Göler. Ich bitte, jetzt meinen Antrag zur Abstimmung zu bringen, weil er ein Unterantrag ist zu dem Antrag Schmidt.

Präsident von Stösser. Einen Einwand will ich nicht dagegen erheben, ich wollte nur darauf aufmerksam machen. Wie also die hohe Synode es für gut findet.

Präsident. Es würde aber immerhin noch die Beratung über §. 97 b. kommen.

Präsident von Stösser. Und verschiedenes andere. Es kommt noch Resolution über §. 97 c.

Geheimerat Dr. Lamey. Von den Resolutionen bezieht sich nur eine auf §. 97 d., eine ist allgemein, aber diese sind nicht anständig.

Freiherr von Göler. Ich bin damit einverstanden, daß mein Antrag nach §. 97 b. zur Abstimmung kommt.

Präsident. Mit Bezug auf §. 97 b. liegt ein Gegenantrag gegen die Kommissionsvorschläge vor.

Landgerichtsdirektor Kiefer. Ich wollte nur wegen einer Geschäftsbehandlungsfrage etwas sagen. Ich bin entschieden der Meinung, daß über den Antrag von Göler erst am Schluß des Ganzen abgestimmt werden kann. Er ist dahin gerichtet, die Geltung der Dauer des Gesetzes zu beschränken, was logisch als die Schlußbestimmung erscheint. Vorher müssen wir doch den Inhalt des Gesetzes gesichert haben, ehe wir beschließen können, wie lange es gelten soll. Ich glaube, daß das der allerletzte Punkt ist, über den abgestimmt werden sollte.



Pfarrer Specht. Obwohl ich kein Jurist bin, glaube ich doch, daß hier ein ganz anderer Fall vorliegt, daß z. B. für uns die Frage so liegt, daß wenn das Gesetz nicht provisorisch ist, müßten wir überhaupt gegen das Gesetz stimmen, wenn es dagegen einen provisorischen Charakter hat, können wir es mit gutem Gewissen annehmen, deshalb glaube ich doch, daß der Antrag von Göler vorher zur Abstimmung kommen könnte.

Präsident. Es haben die Herren von Stockhorn, Lamey und Schmidt um das Wort gebeten, ich werde es denselben sogleich geben, nur möchte ich noch wissen, wann dieser Antrag, daß das Gesetz provisorisch behandelt sei, zur Abstimmung gebracht werden soll.

von Stockhorn. Es ist gesagt worden, diese Abstimmung müßte am Ende des Gesetzes stattfinden; das ist wohl kaum aufrecht zu halten, es sollte wenigstens gesagt werden am Ende des Artikel I, denn II. wird nicht betroffen davon, es könnte also vielleicht am Ende des Artikel I. dieser Antrag zu Abstimmung kommen, indem wir zuerst das Gesetz mit einer Dauer von fünf Jahren zur Abstimmung bringen und dann den Artikel I. ohne dieses Amendement.

Präsident. Der Artikel I. ist ja definitiv angenommen.

Geheimerat Dr. Lamey. Meine Herren, nach dem Ausdruck des Antrags von Göler müßte derselbe allerdings eigentlich am Schluß des Gesetzentwurfs zur Abstimmung kommen, allein dieser Ausdruck scheint mir sehr gegriffen zu sein; es scheint mir, daß der Antrag von Göler dahin gieng, dem §. 97 a. b. beschränkte Dauer zu geben, weil die andern Bestimmungen gar nichts damit zu thun haben.

Präsident. Mir ist es ganz einerlei, es kann auch am Schluß des Gesetzes dieser Antrag kommen.

Freiherr von Göler. Ich lege kein sehr großes Gewicht darauf, ob mein Antrag jetzt oder später zur Abstimmung kommt, aber im ganzen genommen würde es mir mehr entsprechen, wenn er jetzt vor c. käme.

Militäroberpfarrer Schmidt. Ich wollte nur bemerken, nach dem Sinn des von Göler'schen Antrags, allerdings

nicht nach dem Wortlaut, müßte dieser zweite Paragraph als bloß provisorisch bestimmt und also aus dem Gesetze heraus entfernt werden, denn die übrigen Teile des Gesetzes sind ja nicht in Frage, da sie wirklich als Abänderung der Verfassung dauernd gemeint sein sollen. Das würde dann wohl der Sinn sein, würde der von Göler'sche Antrag angenommen, dann würde dieser zweite Paragraph aus dem Gesetze entfernt werden.

Freiherr von Göler. Der Sinn des Antrags geht dahin, daß das ganze Gesetz dann zu Fall käme.

Präsident. Ich will Sie §. 97 a. auch noch feststellen lassen und dann den Antrag von Göler vorbringen.

Geheimerat Dr. Lamey. Nach der eben gehörten Erläuterung gehört er absolut an den Schluß.

Landgerichtsdirektor Kiefer. Dem stimme ich bei.

Präsident. Wie ich den Herrn von Göler verstehe, will er das ganze Verfassungsgesetz nur provisorisch und er und einige seiner Freunde würden diesem Gesetze schließlich zustimmen können, wenn es provisorisch wäre, aber sie werden ihm nicht zustimmen können, wenn es definitiv ist. Wenn das der Sinn ist, dann muß jedenfalls diese Abstimmung kommen, bevor die maßgebende definitive Schlußabstimmung stattfindet über das ganze Gesetz; alles übrige ist indifferent, das aber scheint mir wesentlich, und in dem Sinne würde ich die Sache auch behandeln.

Präsident von Stöffer. Hochwürdige Synode! Ich habe Bedenken vorzutragen gegen den zweiten Absatz des §. 97 b. Derselbe sagt, daß den Gemeinden, welche seit Einführung unserer Kirchenverfassung von ihrem Wahlrechte noch keinen Gebrauch gemacht haben, die erste Wahl durch dieses Besetzungsrecht nicht beschränkt werden soll. Die Absicht, welche Ihre Kommission bei dem Antrage hat, wird von uns, von seiten der Oberkirchenbehörde, auch geteilt, nämlich, daß wir nicht wünschen, daß diesen Gemeinden das Wahlrecht verkümmert werden soll. Aber diese Absicht in der Weise auszudrücken, daß unter allen Umständen diesen Gemeinden gegenüber von der Besetzung durch das Kirchengregiment auf

die Dauer von sechs Jahren Umgang genommen werden sollte, das würde doch das ganze Gesetz sehr beeinträchtigen. Es haben bis jetzt, seit der Entwurf vorgelegt ist, 240 Gemeinden gewählt und es sind jetzt noch (in dieser Beziehung ist eine Berichtigung in den Motiven notwendig) 37 Gemeinden, die von ihrem Wahlrecht noch nicht Gebrauch gemacht haben. Die Differenz zwischen der gegenwärtigen und der in den Motiven angegebenen Zahl rührt daher, daß in einzelnen größeren Städten mehrere Pfarreien sind, so daß die Zahl der Pfarreien mit der Zahl der wahlberechtigten Gemeinden nicht übereinstimmt. Also es sind jetzt noch 37 Gemeinden ausständig, die seit dem Bestand der neuen Kirchenverfassung noch nicht zur Wahl gekommen sind. Dabei ist zu bemerken, daß der Natur der Dinge nach vorauszusehen ist, daß gerade diese 37 Gemeinden es sein werden, die im Lauf der nächsten Jahre vielleicht der Mehrzahl nach, also jedenfalls in größerer Anzahl zur Wahl kommen, beziehungsweise zur Erledigung ihrer Pfarreien; es bestätigt sich dies aus den jetzigen Zuständen. Es sind jetzt schon von diesen 37 Gemeinden 8 Pfarrstellen offen und müssen alle besetzt werden, und wir werden also, wenn alle diese von dem Besetzungsrecht der Oberkirchenbehörde ausgeschlossen sind, die Zahl derjenigen Pfründen, die wir besetzen können, sehr beschränkt sehen, zumal wenn man in Aussicht nimmt, daß von denjenigen Pfründen, die außer diesen 37 zur Eröffnung kommen können, immerhin eine Anzahl solcher sich befinden wird, die man nicht brauchen kann. Demgegenüber komme ich zu der Bemerkung, daß gerade unter diesen 37 Gemeinden, die das Wahlrecht noch nicht ausgeübt haben, weitaus die Mehrzahl, man kann sagen, mit Ausnahme von zwei bis drei Fällen alle, sich vorzugsweise gerade eignen würden für die von uns in Aussicht genommene Besetzungsart, so daß wir aller Wahrscheinlichkeit nach, wenn gar kein Mittel bleibt, auch auf diese Gemeinden zu greifen, ein Gesetz beschließen, das wohl die Absicht zu helfen an der Stirne trägt, aber hinten eine Klausel enthält, die diese Absicht in sehr großem Umfang vereitelt. Wenn wir also sicher gehen wollen, möchte ich die hohe Synode dringend bitten, nicht in der Weise absolut jeden

Weg abzuschneiden, um auch auf diese Gemeinden eventuell greifen zu können. Ich habe gerade einen bestimmten Fall vor Augen, wo für eine Gemeinde, deren Pfarrei seit Jahren nicht besetzt wurde, jetzt eben zur Besetzung ausgeschrieben ist und wo sich eine Persönlichkeit gemeldet hat, die ganz bestimmt mit der größten Bereitwilligkeit auch auf dem Weg des Besetzungsrechts durch die Kirchenbehörde jene Pfründe annehmen würde. Ich glaube also, wir können uns die Fälle recht wohl denken, wo eine Gemeinde vollständig zufrieden gestellt werden kann, wenn ihr auf diese Weise ein Geistlicher provisorisch gesetzt wird; ganz anders wäre der Fall, wenn er definitiv gesetzt würde. Das Wahlrecht wird ja der Gemeinde nicht genommen, sondern es wird nur suspendiert. Aber wie gesagt, wenn wir absolut die Sache so bestimmen, wie in dem Absatz 2 hier geschieht, dann werden wir gerade für die nächste Zeit, in welcher die Hebung des Notstandes am dringendsten ist, finden, daß das Gesetz nicht so wirksam ist, als wir es wünschen müssen. Ich möchte deshalb an die hohe Synode die Bitte richten, es möchte doch dieser Antrag etwas limitiert werden. Die Oberkirchenbehörde ist damit einverstanden, daß die möglichste Rücksicht getragen werde, das Wahlrecht derjenigen Gemeinden, die bis jetzt noch nicht zum Wählen gekommen sind, zu schonen. Ich glaube aber mit dieser Erklärung und durch die Bezugnahme auf die Mitwirkung des Synodalausschusses Beruhigung genug gegeben zu haben für das Wahlrecht der Gemeinden. Ich möchte daher bitten, entweder den Absatz 2 ganz zu streichen oder, wenn das nicht beliebt werden sollte, im Weg einer Resolution, das was die hohe Synode gewiß einstimmig will, nämlich die Beschränkung des Wahlrechts, so viel wie möglich zu begrenzen, auszudrücken, oder vielleicht in den Antrag selbst eine Fassung aufzunehmen, die dem, was beiderseits gewünscht wird, nämlich einmal das Wahlrecht möglichst wenig zu beschränken und zum andern dem Gesetze die möglichst große und kräftige Wirkung zu sichern, Rechnung trägt. Ich denke, man könnte z. B. sagen: „Gemeinden, welche seit Einführung der Kirchenverfassung das Wahlrecht auszuüben noch nicht in der Lage waren, soll die erste Wahl durch diese

Befetzung nur ausnahmsweise beschränkt werden". Wenn irgend etwas derartiges nicht geschieht, verspreche ich mir von dem Gesetze wirklich nicht das Gehoffte.

Pfarrer Specht. Ich glaube, da ich gerade eine solche Pfründe inne habe, daß diese Beschränkung, so wie sie eben vorgeschlagen ist, vielleicht in anderer Weise indiziert ist. Ich möchte vorschlagen, daß es heißt: "... kann nicht gegen ihren Willen die erstmalige Ausübung des Wahlrechtes entzogen werden". Damit wäre ausgesprochen, daß, wenn eine solche Gemeinde, die noch nicht das erstmal ihr Wahlrecht ausgeübt hat, von der Behörde ausersehen ist, in diese neue Befetzungsart zu fallen, sie nicht durch vorherige Agitation in die Lage kommen soll, daß man gegen ihren Willen diese diskretionäre Verwaltung zu einer definitiven macht. Deshalb stelle ich diesen Antrag.

Präsident von Stösser. Dann möchte ich bitten, die Sache so stehen zu lassen, wie sie ist, denn das möchte ich nicht, daß, wenn jemand kommt, dem geholfen werden soll, er auch noch persönlich abgewiesen wird. Darauf können wir uns nicht einlassen. Entweder muß man das gute Vertrauen zu der Oberkirchenbehörde haben, daß man die Bedürfnisse und billige Wünsche der Gemeinden berücksichtigt, oder man hat es nicht. Aber den zu Ernennenden noch in die peinliche Lage der persönlichen Kritik durch die Gemeinde zu bringen, darauf würde ich mich nicht einlassen, dann mag die Sache gehen, wie sie will.

Baurat Baumeister. Meine Herren! Der Antrag Specht enthält einen Grundsatz, dessen Ausführung, wie mir scheint, nur durch eine Willenserklärung der betreffenden Gemeinde herbeigeführt werden kann. Diese Willenserklärung ist ungefähr das, was meine Freunde und ich gestern durch die Alternierung vorschlagen wollten.

Präsident von Stösser. Aber ohne Nennung der Personen; hier kommt die Nennung der Personen in Frage.

Baurat Baumeister. Es ist jedenfalls die Meinung, den Gemeinden ein Veto zu erteilen, und soviel ich mich freuen würde, wenn der Erwartung dieser 37 Gemeinden ein

Ende gemacht werden könnte, muß ich doch sagen, daß darunter die Sache möglicherweise doch sehr Not leiden würde. Ich war derjenige in der Verfassungskommission, der diese absolute Negation nicht wollte, sondern dringende Fälle ausgenommen wissen wollte, aus Gründen, die der Herr Präsident angeführt hat. Ich bin deshalb auch dafür, daß statt des Wortes „nicht“ der Ausdruck „nur ausnahmsweise“ hineingesetzt werde, im Vertrauen auf die hohe Kirchenbehörde, daß sie hiernach das Richtige finden werde.

Kentner Klein. Nachdem dieser Antrag vonseiten des Herrn Baumeister gestellt ist, hätte ich eigentlich nicht mehr notwendig zu sprechen. Ich glaube auch nach den Ausführungen, die wir vonseiten des Herrn Präsidenten gehört haben, daß, wenn wir alle wollen, daß die Übelstände abgeschafft werden, und wenn wir glauben, daß dazu fünf Jahre notwendig sind, wir nicht diese Beschränkung aufnehmen können. Wir haben gehört, daß in 37 Pfarreien das Wahlrecht noch nicht ausgeübt wurde und daß vielleicht ein großer Teil davon in der nächsten Zeit frei wird; da wird also der Umstand, daß der Oberkirchenrat fünf Pfarreien zu besetzen hat, nicht sobald in Aussicht stehen. Auf der andern Seite aber soll dem Oberkirchenrat die Möglichkeit, zu helfen, gegeben werden und das wird nach meiner Meinung geschehen, wenn wir sagen „ausnahmsweise“ oder „in außerordentlichen Fällen“. Die Beschränkung für die Gemeinden ist dadurch nicht so groß; sie kommen etwas später zum Wahlrecht, sie sind aber immer noch gut daran gegen die Patronatsgemeinden, die gar nicht wählen dürfen.

Geheimerat Lamey. Ich würde vorziehen, wenn wir uns im Anschluß an die Gründe des Herrn Oberkirchenratspräsidenten und des Herrn Abgeordneten Baumeister die Sache dahin erledigten, daß wir den Absatz 2 ganz streichen und eine Resolution etwa dahin fassen: „Die Synode setzt bei Ausübung des Besetzungsrechts voraus, daß den Gemeinden, die seit Einführung der Kirchenverfassung vom 5. September 1861 ihr Wahlrecht auszuüben noch nicht in der Lage waren, die erste Wahl durch das Besetzungsrecht nur in Notfällen beschränkt werde“. Dann haben wir den Paragraphen, welcher

für die Folge keinen Wert hat, aus dem Gesetze heraus und haben unsere Ansicht dem Oberkirchenrat bekannt gegeben, daß in dringenden Notfällen von dem Besetzungsrecht Gebrauch gemacht würde, was gar kein Unglück ist, wenn es auch billig ist, den Gemeinden ihr erstes Wahlrecht zu belassen.

Baurat Baumeister. Daraufhin ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident von Stösser. Auch ich kann mich mit diesem Vorschlag einverstanden erklären.

Präsident. Ich denke, Sie werden damit einverstanden sein. Wer also zu dem §. 97 b. nach dieser Amendierung stimmt, daß also nur der erste Absatz bleibt, und daß es sechs Jahre statt fünf Jahre heißt, den bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Nun soll eine Resolution ausgesprochen werden folgenden Inhalts:

„Die Synode setzt bei Ausübung des Besetzungsrechts voraus, daß den Gemeinden, die seit Einführung der Kirchenverfassung vom 5. September 1861 ihr Wahlrecht noch nicht auszuüben in der Lage waren, die erste Wahl dadurch nur in Notfällen beschränkt werde.“

Wer dieser Resolution zustimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Damit wäre der §. 97 b. erledigt.

Zu §. 97 c. sind keine abweichenden Anträge gestellt.

Oberschulrat Armbruster. Ich erlaube mir nur die kleine Redaktionsbemerkung, daß nach meiner Ansicht das Wort „mindestens“ zu streichen wäre, da es hier keinen rechten Sinn hat.

Geheimerat Lameny. Das ist richtig.

Präsident. Sind Sie mit dem §. 97 c. einverstanden,

in welchem nur das Wort „mindestens“ gestrichen werden soll?

Wer dazu stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Geheimerat Lamey. Es wird vielleicht richtig sein, hier gleich die Resolutionen anzuschließen.

Präsident von Stösser. Ich erlaube mir namens der Kirchenbehörde zu erklären, daß wir mit der Resolution I zu §. 97 c. einverstanden sind und zwar so, daß, wenn uns Gelegenheit gegeben wird, uns über den Gesetzentwurf zu äußern, was bis jetzt nicht der Fall war, wir in dieser Richtung verfahren werden.

Präsident. Ich nehme an, daß abgestimmt werden kann über die erste Resolution zu §. 97 c.

Wer dazu stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Nun käme die zweite Resolution wegen der Probepredigten.

Präsident von Stösser. Es wird der Oberkirchenrat hier ersucht, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht den Kirchengemeindeversammlungen gestattet werden könne, bei bevorstehenden Pfarrwahlen, die ihr zur Auswahl bezeichneten Bewerber oder einen oder einige derselben einzuladen, Predigten in ihrer Gemeinde zu halten, wobei insbesondere auch die Erfahrungen aus den kirchlichen Gemeinschaften, in denen solche Predigten gestattet sind, zu berücksichtigen wären. Es handelt sich also hier um die Einführung von Probepredigten in unserer Kirchenverfassung. Bekanntermaßen war dieser Gegenstand schon bei der ersten Beratung der Verfassung in Erwägung gezogen und ist damals abgelehnt worden. Diesen Standpunkt der Ablehnung nimmt die Kirchenbehörde bis auf den heutigen Tag noch ein, wiewohl wir, wenn die Synode das in der Resolution gestellte Ersuchen an uns richtet, demselben nachkommen werden. Es ist notwendig, diesen Standpunkt der Ablehnung der hohen Synode näher zu begründen. Was soll eigentlich die Probepredigt bedeuten? Sie soll bekannt machen mit gewissen Qualitäten des Geistlichen. Zunächst will wohl die Gemeinde



seine Gesinnung und seine Richtung kennen lernen. Das ist nun mit vollkommener Sicherheit kaum zu erwarten bei einer Probepredigt. Eine solche trägt mehr oder weniger den Charakter einer Wahlsrede an sich, und wenn der Betreffende noch so sehr bemüht ist, seinen Charakter, seine Überzeugung zum Ausdruck zu bringen, so wird er sich doch gedrungen fühlen, seinen Zuhörern angenehm zu sprechen, er wird vielleicht unwillkürlich mehr im Sinne seiner Zuhörer sprechen, als nach seiner eigenen Überzeugung. Es ist dies so menschlich, daß ich mir nicht denken kann, daß das nicht in sehr vielen Fällen stark zum Ausdruck kommen sollte. Ich glaube daher, in vielen Fällen wird die betreffende Gemeinde in Beziehung auf die Richtung des Geistlichen durch die Probepredigt nicht recht ins Klare kommen. Sodann könnte man sagen, man lernt durch die Probepredigt die Fähigkeit des Geistlichen kennen. Ob dies nach einem einzigen Fall möglich ist, steht auch dahin. Es ist, wie mir gesagt wurde, schon vorgekommen, daß der betreffende Geistliche seine Probepredigt sehr gut gehalten habe, während dies nachher anders war. Wenn er sich recht vorbereitet, wird er eben etwas mehr leisten, als wenn es sich um seine regelmäßige Thätigkeit handelt. Mag man indes hiebei den Geistlichen in der allerdings wichtigen Eigenschaft des Predigers kennen lernen, wie er aber sonst qualifiziert ist in Beziehung auf die Seelsorge, den Unterricht der Jugend u. s. w., das lernt man bei der Probepredigt meist nicht kennen und das sind doch auch wichtige Erfordernisse. Diese Seite seiner Qualifikation lernt man nur kennen, wenn man sich an Ort und Stelle über seine regelmäßige Berufserfüllung erkundigt. Abgesehen davon scheint mir aber auch ein anderer Grund dagegen zu sprechen. Es scheint mir nämlich in der That für die Würde und das Ansehen des Geistlichen bedenklich, wenn er in eine Gemeinde kommt, um sich durch eine Probepredigt zu empfehlen. Es mag dies vielleicht in einer größeren Stadt weniger auffallen, in den Landgemeinden ist dies mehr oder weniger der Fall; das Ansehen seines Amtes, das er bedarf, um seinem Berufe in einer demselben entsprechenden Weise nachkommen zu können, leidet etwas durch ein derartiges Erscheinen in der

Gemeinde Not, das man mit einem allerdings etwas leichtfertigen Ausdrucke verglichen hat, mit einer Vorstellung auf Engagement. Ich werde nachher Gelegenheit haben, gestützt auf sachverständige Urtheile, dies nochmals zu berühren. Zum andern fragt es sich auch für uns, ob die Probepredigt sich vereinigen läßt mit der Würde des Gotteshauses der Gemeinde. Darum handelt es sich ja hier, daß der Geistliche nicht außerhalb des gewöhnlichen Kultus, sondern während desselben und zu dessen Erfüllung seine Probepredigt hält an dem Orte, wo die Gemeinde zusammenkommt, um sich zu Gott anleiten zu lassen, wo sie erbaut und getröstet sein will und keineswegs erscheint, um eine Wahlrede anzuhören. In diesem Gebrauche des Gotteshauses scheint mir daher eine gewisse Beeinträchtigung der religiösen Widmung des Gotteshauses vorzuliegen. Das sind im wesentlichen die inneren Gründe, die uns bestimmen, vor den Probepredigten zu warnen. Es stehen uns aber auch in dieser Beziehung einige Erfahrungen zur Seite, die man gerade hier in Karlsruhe gemacht hat. Man hat sich nämlich von seiten der hiesigen Kirchengemeindeversammlung umgesehen und da und dort erkundigt, wie an Plätzen, wo Probepredigten gestattet sind, das Urtheil darüber lautet. Die Erkundigungen sind aber nicht so ausgefallen, daß die Kirchengemeindeversammlung Karlsruhe sich darauf hin hat entschließen können, die Sache weiter zu verfolgen. Zwei der bezüglichen Auskunftserteilungen sind jedoch so charakteristisch, man hat sie s. Z. in der öffentlichen Kirchengemeindeversammlung vorgelesen, ich glaube daher berechtigt zu sein, sie zur Kenntnis der Synode zu bringen; sie kommen aus einem Lande, wo diese Einrichtung unbeschränkt schon seit lange besteht. Es äußert sich Herr Pfarrer Altherr von Basel: „Bei uns — ich rede namentlich von der mir nach dieser Seite genau bekannten Ostschweiz, aber auch von meiner neuen Heimat Basel — ist die Sitte der Probepredigten ganz außer Kurs geraten. Die einzige Probepredigt, welche die Theologen bei uns noch ablegen, findet am Schlusse ihres theologischen Examens vor dem Examinationskollegium statt.“ Er führt dann weiter aus, wie man jetzt sich zu überzeugen sucht von der Beschaffenheit

eines Geistlichen und sagt darüber, daß dies in der gleichen Weise geschieht, wie bei uns, daß man eine Deputation an Ort und Stelle schickt, und fährt dann fort: „Es wird jetzt keinem Pfarrer einfallen, in der vakanten Gemeinde eine Probepredigt zu halten, sondern wenn er sich auch meldet, so scharft er die tiefste Verschwiegenheit ein, und erwartet, daß man in seine Kirche komme und ihn dort höre. So sehr hat sich bei uns das Gefühl eingelebt, daß derjenige Pfarrer, welcher aus seiner Gemeinde herausgeht, um sich in einer andern zu empfehlen, sich etwas vergebet“.

Eine andere Nachricht wurde eingeholt von Pfarrer Bizius in Twann, der sich so aussprach: „Die Probepredigten waren hier zu Lande in sehr beschränktem Maße üblich. Bei Vorberatung unseres neuen Kirchengesetzes herrschte Einstimmigkeit darüber, sie ganz und scharf zu verbieten. Wir lassen an ihnen durchweg kein gutes Haar und halten sie für einen Schaden nach allen Seiten hin. Eine Ausnahme machen vielleicht größere Städte, in denen sie eine angestammte Sitte sind (Bremen). Im Allgemeinen wird die wählende Gemeinde in die Versuchung gebracht, die ganze Wirksamkeit eines Mannes nur nach einer Seite derselben, der Predigt, und zwar bloß einer einzelnen Predigt zu bemessen u. s. w. Es ist hier sogar noch der starke Ausdruck gebraucht: „Den geistlichen Beruf erniedrigt diese theatralische Vorstellung“. Ich glaube von diesen Äußerungen Gebrauch machen zu sollen, damit man sieht, daß nicht bloß theoretische Erwägungen, sondern auch praktische Erfahrungen uns bestimmen, von Einführung der Probepredigten abzusehen. Übrigens mag darüber die hohe Synode entscheiden.“

Kirchenrat S c h e n k e l. Hochgeehrte Herren! Ich muß zunächst eine Entschuldigung vorausschicken, wenn ich jetzt gewissermaßen als Verfechter einer Einrichtung, die zwar nicht in dem Antrage, aber von dem Herrn Vorredner als Probepredigt bezeichnet wurde, eintrete. Ich habe vor zwanzig Jahren als damaliger Berichterstatter in der Verfassungsfrage mich sehr entschieden gegen die Probepredigt erklärt. Zwanzig Jahre sind eine große Zeitdauer und man kann in einer solchen manches lernen. Ich will nicht leugnen, daß ich

vielleicht einigermaßen dadurch anderen Sinnes geworden bin, weil ein Sohn von mir vermittelt einer Probepredigt in einer wichtigen Gemeinde eine Anstellung gefunden hat. Aber ich glaube doch, sagen zu dürfen, daß dies bei weitem nicht der hauptsächlichste Grund ist, weshalb ich anderer Ansicht geworden bin. Gerade aus einer Gemeinde, die in einem gewissen Sinne eine leuchtende Zierde in dem evangelischen Deutschland ist, gerade aus Bremen habe ich von sehr hervorragenden Männern, nicht Geistlichen, sondern Weltlichen, die Äußerung gehört, daß sie nun keinen Preis sich das Recht, sogenannte Probepredigten halten zu lassen, nehmen lassen würden, und daß sie gerade diesem Rechte den Umstand verdanken, daß fast nur ausgezeichnete Geistliche an den Bremer Kirchen wirken. Hochgeehrte Herren! Es wird hier keineswegs vorgeschlagen, das Institut der Probepredigten sofort einzuführen. Allerdings, dieser Antrag war ursprünglich in der Verfassungskommission von mir gestellt und fast die ganze Verfassungskommission, Mitglieder aus verschiedenen Richtungen haben dafür gestimmt, daß eine sehr mäßige Bestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen werde, wornach es den Gemeinden wenigstens gestattet sein solle, unter den Bewerbern einen, oder einige einzuladen, eine Predigt in ihrer Mitte zu halten, wobei es ihnen auch unbenommen bleiben sollte, durch eine Deputation Erkundigungen in der bisherigen Gemeinde des Geistlichen einzuziehen zu lassen. In dieser durchaus gemäßigten und bemessenen Weise wollten wir die Sache in die Verfassung einführen. Ich habe meinen Antrag aber zurückgezogen auf die Einwürfe hin, die der verehrte Herr Präsident des Oberkirchenrats Ihnen soeben vorgetragen hat, und so ist der jetzige Antrag entstanden, der in keiner Weise, wie bereits bemerkt, das Institut der Probepredigt verfassungsmäßig einführen will, sondern nur den Wunsch enthält, daß die hohe Kirchenbehörde die Erfahrungen aus Kirchengemeinschaften, in denen solche Predigten gestattet sind, höre, daß sie sich erkundige, und dazu wären ja fünf Jahre Zeit. Ich darf es nicht verschweigen, die Gründe, welche bisher gegen die sogenannten Probepredigten vorgebracht worden sind, überwältigen mich durchaus nicht. Ich

möchte erstens darauf aufmerksam machen, daß auch nach der bisherigen Einrichtung in gewissem Sinne von den Bewerbern Probepredigten gehalten werden. Die Deputationen werden von den Gemeinden, wo eine Stelle zu besetzen ist, vielleicht in sechs Gemeinden geschickt. Es wird gewöhnlich auch ruckbar, in welcher Gegend eine solche Deputation eintrifft, die Wände haben Ohren und der betreffende Geistliche bereitet sich dann auch vor auf die Deputation, er macht vielleicht seine Predigt für diesen Sonntag noch etwas besser, als er sie sonst zu halten gewohnt ist. Diese Deputationen bestehen aus einigen Personen. Diese tragen in der Kirchengemeindeversammlung vor, was sie gehört haben und wie sie über den betreffenden Bewerber denken. Diese Berichte, meine Herren, kommen von Menschen, die in mancher Beziehung ihre Mängel, ihre Vorurteile, ihre besondere Richtung und Anschauung haben. Ich glaube, das ist die allerbedenklichste Art der Probepredigten, wenn in dieser Weise der Geistliche von dem Urteil weniger Personen abhängig ist. Also der jetzige Zustand ist nicht so vortrefflich, daß er nicht könnte ersetzt werden durch einen besseren. Ich kann nicht ganz zugeben, daß ein Geistlicher sich irgend wie herabwürdigt, wenn er eine sogenannte Probepredigt hält, denn die Erfahrung spricht dagegen. Nirgends sind die Geistlichen mehr geachtet und gehegt, als gerade in Städten wie Bremen, Hamburg, Dresden, Chemnitz, wo sogenannte Probepredigten gehalten werden. Gehen Sie nach Bremen und sehen Sie, was ein Geistlicher dort gilt. Es ist behauptet worden, daß die soziale Stellung der Geistlichen durch die Probepredigt etwas degradiert werde. In Bremen nimmt der Geistliche eine ganz hervorragende Stellung ein und doch ist er durch die Probepredigt gewählt.

Ich kann auch nicht der Ansicht sein, daß der Geistliche veranlaßt werde, durch die Probepredigt zu schmeicheln, ein Schmeichler zu werden, unwürdig der Gemeinde gegenüber zu treten. Meine Herren, jeder Geistliche, wenn er nicht ein edler reiner Charakter ist, ist unter Umständen eben in der Lage, unwürdig zu handeln, aber die Gemeinde wird das schon merken, wenn er ihr in der Probepredigt schmeicheln

will. Gerade solche Schmeichler werden nicht gewählt, ich könnte Beispiele dafür anführen, aber Namen dürfen nicht genannt werden. Es sind uns vorhin von dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats abmahrende Stimmen vorgehalten worden, welche die Probepredigt für ein nicht wünschbares Institut halten. Es waren zwei Stimmen, Stimmen von zwei Geistlichen nur einer Richtung, von Geistlichen aus dem Auslande, wo ganz andere Verhältnisse der Besetzung der Pfründen, als bei uns, stattfinden, Stimmen von Geistlichen aus der Schweiz. Daß die Gemeinden in der Schweiz die Probepredigt nicht brauchen, das versteht sich von selbst, dort wird der Geistliche überhaupt nur auf die kurze Zeitdauer von fünf bis sechs Jahren angestellt, man kann jeden Augenblick wechseln nach Belieben und wechselt manchmal leider zu sehr. Ich glaube also, diese Beispiele können für uns in keiner Weise bewältigend sein, es sind ihrer einmal zu wenige, sie sind zu einseitig und sie sind nicht aus Deutschland, sie sind nämlich (ich will nicht von der Stadt reden), aber sie sind nicht aus der Gegend von Deutschland, die ich so hoch stelle, daß ich sie als Beispiel aufstellen möchte. Sie werden alle zugeben, daß dort, wo ich meine, ein Leben der Frömmigkeit herrscht in den Geistlichen und Gemeinden, und dort lassen sich die Gemeinden die Probepredigt, selbst auf dem Lande, auch nicht nehmen, wie ein Mitglied der Verfassungskommission bezeugt hat, und auch die Geistlichen sind ganz zufrieden. Also, hochgeehrte Herren, die vorgetragenen Gründe, so sehr ich sie zu würdigen weiß, können mich nicht bestimmen. Aber wir machen ja auch nicht den Vorschlag, daß Sie heute beschließen, ob Probepredigten einzuführen sind oder nicht, sondern nur, daß Sie heute die Oberkirchenbehörde bitten, gerade weil die Erkundigungen, die bisher gemacht sind, die Erhebungen, die bisher geschehen sind, so gering einerseits und nur aus der Schweiz stammend und von zwei sogenannten liberalen Pfarrern herkommen, gerade deshalb auch in Deutschland Erkundigungen einzuziehen, im nichtliberalen Rheinland, in Bremen, Hamburg, in der sächsischen Kirche, in Berlin etc., auch da Erkundigungen einzuziehen und auf den Grund dieser Erkundigungen entweder

die Sache fallen zu lassen oder in späterer Zeit einen Vorschlag darüber zu machen. Also gar nichts anderes, als diesen bescheidenen Wunsch, den habe ich, und ich wünsche und bitte, daß in diesem Sinne zu §. 97 c. Ziffer 2 angenommen wird von der hohen Synode.

**Präsident.** Meine Herren, ich muß Ihnen die Mitteilung machen, daß ein Antrag eingereicht worden ist auf Schluß der Debatte von den Herren Ruckhaber und Mein. Ich werde darüber abstimmen lassen, bemerke übrigens, mit Rücksicht auf die weitere Behandlung, daß ich glaube, wir müssen mit diesem Gesetz heute noch ins reine kommen, wir müssen fertig machen unter allen Umständen. Wer für den Schluß stimmt, den bitte ich, sich zu erheben. Das ist entschieden die Mehrheit. Ich will nun dem Herrn Berichterstatter das Wort geben.

**Geheimerat Dr. Lamey.** Ich will nur bemerken, daß die Kommission in der That den Beschluß gefaßt hat, die Verfassung abzuändern. Ich meine, daß die Probepredigt zu den Erkennungsmitteln der Gemeinde gehört, und zwar zu den Mitteln, die man nicht versagen kann, und daß man nichts dagegen haben kann, wenn auch der Kirchengemeinderat die betreffenden Geistlichen einladet. Allein wir haben auf die Erörterung des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats die Sache fallen lassen und haben hier blos einen unmaßgeblichen Antrag hineingebracht, der sich weder für, noch gegen die Probepredigt ausspricht, sondern eher die Erörterung der Zukunft überläßt.

**Präsident.** Wollen Sie abstimmen? Es ist der Antrag 2 gestellt, wie er gedruckt ist, zu §. 97 c. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich, sich zu erheben. Ich bitte die Herren, sich wieder zu setzen. Wer gegen den Antrag ist, den bitte ich, sich zu erheben. Es ist die Minorität.

**Oberschulrat Armbruster.** Es sind Zweifel vorhanden, über was abgestimmt wird.

**Präsident.** Ich glaube, mich ganz deutlich ausgedrückt zu haben. Über Nummer 2 des Antrags zu §. 97 c. Ich will ihn nochmals verlesen (verliest den Absatz 2 zu §. 97 c.), Wer nun diesem Antrag zustimmt, den bitte ich, sich zu er-

heben. Zweiundzwanzig Stimmen. Wer gegen den Antrag stimmt, wolle sich nun erheben. 29 Stimmen. Der Antrag ist gefallen mit 29 gegen 22 Stimmen.

Geheimerat Dr. Lamey. Ich will nur noch bemerken, daß der Antrag verdruckt ist, es soll heißen: 1. zu §. 97 c. 1. fällt weg.

Präsident. Es würde jetzt noch der Artikel 3 kommen und zu diesem Artikel 3 sind noch eine Anzahl Veränderungsanträge oder neue Anträge gekommen von seiten der Herren von Stösser und Lamey. Es ist vielleicht erwünscht, wenn über die Sache zunächst noch berichtet wird, ich will sie noch einmal vorlesen:

„Es soll §. 5 heißen: Zur Abgabe ihrer Stimmen können nur diejenigen zugelassen werden, welche in der Wahlliste eingetragen sind. §. 6. Die Wahl leitet der Vorsitzende des Kirchengemeinderats unter Bezug von drei Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung, die aus der Zahl der Jüngsten zu wählen sind, zur Schriftführung u. s. w. §. 7. Zweifel, welche bei der Wahlhandlung vorkommen, werden in der §. 6 bezeichneten Wahlkommission entschieden. Bei dieser selbst u. s. w., wie gedruckt.“

Ich bitte den Herrn von Stösser als Antragsteller, den Antrag zu begründen.

Landgerichtspräsident von Stösser. Meine Herren, es handelt sich hier nur um eine verhältnismäßig unerhebliche Änderung. Von seiten der Oberkirchenbehörde ist ja eine Änderung in mehrfacher Beziehung vorgenommen und es schien deshalb mehreren Mitgliedern der hohen Synode zweckmäßig, bei dieser Gelegenheit eine Unzuträglichkeit zu beseitigen, welche namentlich für größere Gemeinden sich dargestellt hatte. Es ist zunächst mehrfach bei einzelnen Wahlhandlungen ein Zweifel aufgekomen, ob diejenigen, welche nicht in der Stimmliste, welche nach §. 5 zu bilden ist, aufgenommen sind, bei denen aber zweifellos ist, daß sie an und für sich zur Wahl berechtigt wären, ob diese gleichwohl zugelassen werden können bei der Wahlhandlung, auch wenn sie nicht in der Liste aufgenommen sind. Es ist zweckmäßig, hier einen bestimmten gesetzgeberischen Ausspruch herbeizuführen und man



hat geglaubt, diesen in der Richtung herbeiführen zu können, daß die Sache ebenso behandelt werden könnte, wie bei den übrigen Wahlhandlungen, insbesondere der politischen Gemeinden, also wie bei der Reichstagswahl und Landtagswahl. Dort können nur diejenigen ihr Wahlrecht gebrauchen, welche auch in geeigneter Weise dafür gesorgt haben, daß sie wirklich in der Wählerliste eingetragen sind. Soviel glaubte ich sagen zu dürfen wegen §. 5. Was den §. 6 betrifft, so lautete er bisher: (verliest den §. 6). Es wird hier vorgeschlagen, statt dessen zu setzen: „Die Wahl leitet der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, oder dessen Stellvertreter“, weil auch hierwegen schon Bedenkllichkeiten aufgetaucht sind, ob lediglich nur der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung auch der Stellvertreter desselben diese Wahl vorzunehmen hat, und statt der bisherigen Auswahl, als Urkundspersonen das älteste und das jüngste Mitglied der Kirchengemeindeversammlung beizuziehen, schlagen wir vor, daß aus der Anzahl der jüngsten Mitglieder diese Urkundspersonen beizuziehen seien, teils weil in Rücksicht auf die Erfahrung die älteren Herren der Kirchengemeindeversammlung nicht nötig haben, dieser Geschäftsführung sich immer zu unterziehen, teils weil sie auch oft nicht die nötige Gewandtheit besitzen, die Wahlhandlung, welche ohnedem mehr oder weniger ein lästiger Akt ist, einer richtigen, raschen und schnellen Vollendung zuzuführen. Indessen müssen hier drei Mitglieder gewählt werden, weil nach §. 7 eben diese Wahlkommission verstärkt werden muß, es sind dann der Vorsitzende und drei Urkundspersonen, das sind vier, und noch der Protokollführer, welcher von dem Vorsitzenden herbeizuziehen ist, so daß die auf diese wenigen Mitglieder beschränkte Wahlkommission die sehr einfachen Entscheidungen, welche nach §. 7 wegen der dortigen Fälle zu treffen sind, entscheidet. Es sind das Gründe der Erwägung, welche auch wieder bei andern Wahlhandlungen beherzigt wurden, und man hat die Erfahrung gemacht, daß diese Art und Weise zweckmäßig ist und hat diese Bestimmungen ebenso dort getroffen, wie sie hier nun vorgeschlagen werden. Die Bestimmungen in unserer Wahlordnung rühren aus einer Zeit her, wo die Bestimmungen über die Wahlhandlung in staats-

rechtlichen Angelegenheiten ebenso vorgenommen worden sind, wie sie hier noch nach dem bestehenden Gesetze vorgenommen werden. Dort hat man diese Erfahrungen gemacht und hat sich unbedenklich entschlossen, diese Neuerung einzuführen, und sie wird auch bei uns ihre Zweckmäßigkeit wohl bewähren.

Präsident. Wird das Wort noch weiter begehrt?

Pfarrer Specht. Ich möchte nur bei der Abstimmung, weil ich gegen den ganzen Artikel sein werde, mich kurz dahin erklären, daß ich überhaupt, wenn wir in kirchlichen Dingen eine Wahl vollziehen, unbedingte Offenheit verlangen, und zwar von der untersten Wahl bis zur obersten Wahl in die Generalsynode. Ich glaube, daß das allein entsprechend den kirchlichen Verhältnissen und richtig für Männer wäre. Darum werde ich gegen diese Behandlung des Wahlverfahrens überhaupt stimmen.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter begehrt wird, kann abgestimmt werden, und ich schlage vor, da man ja ganz allgemein einig ist, über diesen Antrag zusammen abzustimmen.

Präsident von Stösser. Das heißt die geheime Wahl wird eine besondere Abstimmung nach dieser Bemerkung des Herrn Abgeordneten Specht bilden müssen, die Einleitung des Paragraphen nämlich.

Präsident. Dann würde also nur die Einleitung zu besonderer Abstimmung gebracht. Es wird die geheime Wahl eingeführt im Gegensatz zu der offenen. Wer nun dafür stimmt im Sinne der Vorlage §. 12, den bitte ich, sich zu erheben. Das ist die Majorität. Nun die übrigen Paragraphen würden betreffen: „Aenderung der Wahlordnung“. Wer zu denselben stimmt, den bitte ich, sich zu erheben. Jetzt käme der Antrag des Herrn von Göler zur Abstimmung. Der Herr von Göler trägt darauf an, daß dieses Gesetz nur als ein provisorisches auf fünf Jahre gemacht werde und nicht als ein definitives. Wer diesem Antrag des Herrn von Göler zustimmt, den bitte ich, sich zu erheben. Das ist die Minderheit. Endlich käme zur Abstimmung das ganze Verfassungsgesetz, und bei der großen Bedeutung, welche diese Abstimmung hat, möchte ich Sie fragen, ob es nicht schicklich

fei, namentlich abzustimmen; wenn es irgend von einer größeren Anzahl verlangt würde, müßte es geschehen. (Zustimmung.) Wir werden also zur namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz schreiten. (Die namentliche Abstimmung wird vorgenommen.)

Meine Herren, ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, daß das Gesetz zur Annahme gelangt ist mit der erforderlichen Stimmenmehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  (nämlich mit 39) der Stimmen, 15 Stimmen sind dagegen. Es ist also das Gesetz angenommen, damit, denke ich, können wir die heutige Tagesordnung schließen.